

Absolutismus oder Republik? : Bemerkungen zur Verfassungskrise von 1688

Autor(en): **Hofer, Roland E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **84 (2010)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Absolutismus oder Republik?

Bemerkungen zur Verfassungskrise von 1688

ROLAND E. HOFER

1. Einleitung

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren rund 200 Jahre seit der Einführung der Zunftverfassung von 1411 verstrichen. Der damit ausgelöste Prozess war vor allem auf die Ausgestaltung des Regiments in der Stadt Schaffhausen ausgerichtet gewesen. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert aber erfolgte der Aufbau eines Stadtstaates. Damit war der auf die Verwaltung der Stadt Schaffhausen ausgerichtete Rat zu Beginn des 17. Jahrhunderts zur Obrigkeit über Bürger und Untertanen geworden. Bei all diesen staatspolitischen Änderungen hatte sich aber die 1411 eingeführte Zunftverfassung in ihrem Anspruch, die Aufteilung der politischen Macht und den Zugang zur politischen Macht zu regeln, als stabil erwiesen.¹ Die Interessengegensätze konnten durch die Delegation der Mitglieder des Grossen und des Kleinen Rates direkt durch die Gesellschaften und Zünfte so ausgeglichen werden, dass es zu keinen grösseren Verwerfungen kam. Dieser Eindruck der Beständigkeit kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich unter der Oberfläche im Lauf der Zeit Veränderungen in der Herrschaftsstruktur und im Herrschaftsgefüge ergeben hatten, die sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu summieren begannen. Zum einen hatte dies mit dem seit der Einführung der Reformation eingetretenen Machtzuwachs des weltlichen Regiments zu tun, das sich in der reformierten Staatskirche auf eine zusätzliche Legitimation der Herrschaft stützen konnte. Zum anderen bildete sich unter dem Einfluss der allgemeinen Entwicklungen hin zum Absolutismus ein Herrschaftsverständnis aus, das im Rat nicht nur die wichtigste politische Instanz sah, sondern dem Rat und seinen Mitgliedern zugleich einen absoluten obrigkeitlichen Anspruch zubilligte. Der Rat war zwar Kollektivbehörde, an der die einzelnen Gesellschaften und Zünfte gleichermassen Anteil hatten, doch

¹ Diese Aussage gilt mit der Einschränkung der Unruhen im Zusammenhang mit dem sog. Rebluteaufstand von 1525, deren Ursachen aber in ökonomischen und religiösen Spannungen zu sehen sind. Vgl. dazu: Roland E. Hofer, Zwischen Wahrheit und Legende. Beobachtungen zur Einführung der Reformation in Schaffhausen 1525–1530, in: Mit der Geschichte leben. Festschrift für Peter Stadler, hrsg. v. Otto Sigg, Zürich 2003, S. 135–151, hier S. 135–137.

besass der Rat gleichsam in personalisierter Form gleichzeitig den Charakter eines absoluten Alleinherrschers. Dass sich hier ein Zwiespalt zwischen absolutistischem Anspruch und republikanischem Verfassungsgefüge auftat, zeigte sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts immer klarer.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Rat kein monolithischer Block war. Die Institution, die in den Quellen häufig einfach als Rat bezeichnet wurde, bestand eigentlich aus zwei Räten, dem Kleinen und dem Grossen Rat. Der Kleine Rat bestand aus 24 Mitgliedern, den je zwei Obherren der zwei Gesellschaften und je zwei Zunftmeistern der zehn Zünfte. Diese wiederum bildeten zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Gesellschafts- und Zunftvorstände von je fünf Personen den Grossen Rat, der demnach 84 Mitglieder umfasste. Die Mitglieder des Kleinen Rates waren also auch Mitglieder des Grossen Rates, ohne dass der Kleine Rat einfach ein Ausschuss des Grossen Rates gewesen wäre, der von diesem Instruktionen entgegengenommen hätte und umgekehrt. Die Zunftverfassung regelte die Kompetenzen des Kleinen und des Grossen Rates nicht. Es war der Praxis überlassen, diese je nach Bedürfnis abzustecken. Es erstaunt allerdings nicht wirklich, dass sich im Lauf der Entwicklung der Herrschaftspraxis immer mehr Kompetenzen auf den Kleinen Rat verschoben, auch deshalb, weil im Kleinen Rat die sozial und – in vielen Fällen zumindest – die wirtschaftlich wichtigeren Personen sass. Dazu kam, dass der Grosse Rat nicht ohne den Kleinen Rat tagte. Die Kompetenzverlagerung geschah wohl häufig unbemerkt und schleichend, setzte aber das Herrschaftsgefüge zunehmend inneren Spannungen aus.

Die heute noch sichtbaren Elemente des damaligen Herrschaftsverständnisses zu lesen ist eine Sache; eine relativ einfache. Aus den schriftlichen Quellen auf die Herrschaftspraxis und das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft im 17. Jahrhundert zu schliessen, vor dessen Hintergrund die Verfassungskrise von 1688 zum Ausbruch kam, ist eine andere Sache; eine sehr viel schwierigere. Dies hängt zum einen mit dem weitgehenden Fehlen von entsprechenden Untersuchungen für die Schaffhauser Geschichte zusammen, zum anderen mit dem Fehlen eines Quellenbestandes, der sich auf diese Fragestellung reduzieren liesse.² An schriftlichen Quellen sind für den vorliegenden Aufsatz benutzt worden: die Ratsprotokolle und die Ratsmanuale, also die vom Ratsschreiber und von seinen Substituten wohl während der Ratssitzung mitgeschriebenen Aufzeichnungen, aus denen anschliessend die Ratsprotokolle hergestellt wurden und die mitunter ausführlichere Stimmungsberichte zu einzelnen Ratssitzungen beinhalten, als sie dann in den Ratsprotokollen zu lesen sind; die Protokolle des Vogtgerichts, das für die Ahndung

2 Vgl. Gustav Leu, Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung. Verfassungs-Geschichte der Stadt Schaffhausen und ihres Gebietes vom 15. bis 18. Jahrhundert, Schaffhausen 1931, S. 207–219; Kurt Bächtold, Wandlungen in der Zunftverfassung, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 38, 1961, S. 46–81; Roland E. Hofer/Olga Waldvogel, Ohne Verfassung – aber nicht verfassungslos. Schaffhauser Verfassungsgeschichte bis 1798, in: Schaffhauser Recht und Rechtsleben. Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, hrsg. vom Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen, Schaffhausen 2001, S. 3–26. Dort auch weitere Literaturangaben.

und die Klagen bei Verbal- und Schlaghändeln zuständig war; die Ordnungen und Mandate, mit denen der Rat direkt Recht setzte und versuchte, auf der normativen Ebene Missstände zu bekämpfen; die Protokolle der Gesellschaften und Zünfte, von denen allerdings für die Zeit um 1688 nur diejenigen der Zunft zum Becken (ab 1681), der Zunft zum Rebleuten (ab 1676) und der Zunft zum Schmieden (ab 1676) erhalten sind, wobei die Gesellschaft zum Herren wenigstens noch einen kleinen Band mit Auszügen zu den wichtigsten Beschlüssen besitzt; wie dies auch für die Gesellschaft zum Kaufleuten gilt;³ die Zunftdesiderien, die an den Rat gerichteten Stellungnahmen und Forderungen der Gesellschaften und Zünfte; die Synodalmemorialia, die in der Regel einmal jährlich von der Geistlichkeit an den Rat gerichteten Zusammenstellungen mit den aus der Sicht der Geistlichkeit zu beklagenden Zuständen in Stadt und Land, und die vorhandenen chronikalischen Tagebuchaufzeichnungen, die für die Stimmung und Beurteilung der Vorgänge aus der Sicht der Zeitgenossen wichtig sind. Damit lässt sich ein plastischeres Bild der Hintergründe, Stimmungen und Entwicklungen, die zur Verfassungskrise führten, gewinnen, als es bisher vorlag, auch wenn viele Aspekte noch im Dunkeln bleiben (müssen).

2. Der Rat als Obrigkeit: Entwicklungen und Tendenzen

2.1 Gebautes Selbstverständnis

«[...] solche Arbeit alles Fleisses, sauber und schön, der Kunst und Steübenbuch gemäss [...]» zu machen.⁴ Mit diesen Worten wird im Protokoll des Geheimen Rates vom 16. März 1624 der Entscheid zum Einbau des Prunkportals zur grossen Ratsstube beschrieben. Das Prunkportal wird heute noch als Hauptzugang zum Kantonsratssaal verwendet und hat sich seit seinem Einbau vor rund 400 Jahren nicht verändert.⁵ Der Beschluss des Geheimen Rates, der im Auftrag des Rates handelte, war ein Teil im Ablauf der baulichen Erneuerung der seit 1412 benutzten Ratsstube.⁶

3 Die Gesellschaft zum Kaufleuten unterhält im Stadtarchiv Schaffhausen ein Depositum: G 00.01.04.03/01. Die Gesellschaft zum Herren und die zehn Zünfte haben ihre Akten im Staatsarchiv Schaffhausen hinterlegt.

4 Protokolle der Geheimen Rates (GRP), Bd. 1, S. 234 f. Sitzung vom 16. 3. 1624. Ausser der in Anm. 3 genannten Quelle liegen alle verwendeten Quellen im Staatsarchiv Schaffhausen. Der besseren Lesbarkeit der Zitate aus den Quellen wegen wurden orthografische Anpassungen an die heutige Schreibweise vorgenommen, die aber weder den Inhalt noch das Kolorit der Zitate verändern.

5 Dies gilt abgesehen vom Einbau der Rokokoschlösser im Jahr 1770.

6 Der Geheime Rat war für die Baubegleitung zuständig. So der Beschluss des Rates vom 26. November 1619, Ratsprotokolle (RP) 79, S. 254 (Vertäferung der Ratsstube). Offensichtlich gab die Ausführung der Arbeiten im Geheimen Rat zu Diskussionen Anlass, vgl. GRP, Bd. 1, S. 133 (14. 12. 1619). Es ist hier nicht der Ort, die Baugeschichte des Rathauses und dessen bauliche Erneuerungen aufzuzeigen. Vgl. dazu: Reinhard Frauenfelder, Das Rathaus zu Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 22, 1945, S. 5–76; Reinhard Frauenfelder, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen 1: Die Stadt Schaffhausen (Die

Den Einbau des Prunkportals aber lediglich unter baulichen und allenfalls stilgeschichtlichen Aspekten zu sehen hiesse, die soziale und mentalitätsgeschichtliche Bedeutungsebene ausser Acht zu lassen.⁷ Der Einbau des Prunkportals kann nämlich auch als ein Zeichen gelesen werden – ein Zeichen mit mehrfacher Bedeutung. Zum einen erhöhte es diejenigen, die in die Ratsstube eintreten durften, also die Mitglieder des Rates, und brachte damit ihre herausgehobene soziale und politische Stellung zum Ausdruck, zum anderen machte es denjenigen, die in die Ratsstube eintreten mussten, klar, dass es sich hier um einen ganz besonderen Raum handelte. Das Prunkportal brachte sichtbar zum Ausdruck, dass es sich um den Zugang zum wichtigsten Ort im Stadtstaat Schaffhausen handelte, zum Ort, an dem der Rat tagte, der oberste Judikative, Legislative und Exekutive in einem war. Die Bedeutung für den gelehrten Betrachter ging indes noch tiefer. Das Portal zeigt nämlich eine klassische Säulenordnung aus ionischen und überhöht korinthischen Kapitellen. Der Gebrauch dieser klassischen Säulenordnung, insbesondere die Verwendung der korinthischen Ordnung, war nach damaligem Verständnis den Rathäusern freier Republiken vorbehalten, also politischen Ordnungen, in denen dem Rat die oberste Gewalt zukam. Wo im Stadtstaat Schaffhausen als an der Eingangstüre zur Ratsstube konnte und sollte dieser Anspruch anschaulicher architektonisch umgesetzt werden?⁸

Das Prunkportal war also Teil einer wohlüberlegten Inszenierung der Macht, eine klare Botschaft des Machtanspruches und des Herrschaftsverständnisses des Rates. Nahtlos fügte sich die Ausmalung der Ratsstube in diese Inszenierung der Macht ein, die 1625 im Auftrag des Rates durch den Schaffhauser Maler Hans Caspar Lang ausgeführt wurde. Nur schon die dramaturgisch geschickte Gegenüberstellung der Aufgaben der Obrigkeit an der Ostwand und der Pflichten der Untertanen an der Westwand macht das Herrschaftsgefüge bildlich fassbar, das durch die Merksätze aus der Bibel gleichsam transzendental legitimiert wird. Dass an der Nordwand die Allegorien der Iustitia, der Concordia und der Pax die beiden Seiten zusammenführen, rundet das Bild ab und weist auf die für das Herrschaftsgefüge wesentlichen Grundlagen hin: die Gerechtigkeit, die Eintracht und den Frieden.⁹ Die bauliche Erneuerung der Ratsstube von 1624/25 erhält somit eine über die

Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 26), Basel 1951, S. 214–223 (mit der Abbildung eines Planaufnisses). Vgl. auch die Ausführungen von Kurt Bäteli in diesem Band S. 25–66 mit neuen Erkenntnissen zum Bau und zur Nutzung des Rathauses.

7 So noch Frauenfelder, Rathaus (wie Anm. 6), S. 34, der die Umgestaltung auf den veränderten Zeitgeschmack zurückführte.

8 Vgl. Erik Forssman, Dorisch, jonisch, korinthisch. Studien über den Gebrauch der Säulenordnungen in der Architektur des 16.–18. Jahrhunderts, Stockholm 1966, hier S. 87 f.

Die im Staatsarchiv erhaltenen Aufrisszeichnungen des Portals sehen noch keine klassische Säulenordnung vor. Es mag in den Bereich der Spekulation gehören, dass die diesbezügliche Planänderung vermutlich wohlüberlegt und mit Absicht geschah, wobei allerdings zwischen dem Plan und der Ausführung noch weitere wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

9 Die einzelnen Zitate und Übersetzungen finden sich in: Frauenfelder, Rathaus (wie Anm. 6), S. 58–62.

Seit der Reinigung der Malereien 2008 im Zusammenhang mit der Neueinrichtung des Kantonsratssaales kommen die Farben wieder klar zur Geltung.



Zusammensetzung des Kleinen Rates mit den beiden Bürgermeistern an der Spitze aus dem Jahr 1633. Die Reihenfolge der Aufzählung nach Zünften und Gesellschaften ist durch die Lage der Zunfthäuser festgelegt. In der Darstellung zeigt sich das Selbstverständnis des Kleinen Rates. (Kolorierte Federzeichnung auf Papier, Privatsammlung, Foto Dieter Füllemann)

reine Baugeschichte hinausreichende Bedeutung. Der Einbau des Prunkportals und die Ausmalung der Ratsstube mit dem explizit gewählten Bildprogramm symbolisieren bildlich fassbar das damalige Herrschaftsverständnis, wie es sich im Rat der Stadt Schaffhausen zu Beginn des 17. Jahrhunderts für die Zeitgenossen manifestierte und wie es sich seit der Einführung der Zunftverfassung im Jahr 1411 entwickelt hatte.¹⁰

Damit einher ging die Praxis, die Ratsstube selbst als einen besonderen Ort anzusehen. So notierte der Schreiber der Zunft zum Becken 1684 das Missfallen des Rates, wenn sich Parteien, die vor dem Rat Klage führten, in der Ratsstube «mit Schlagen und Stossen» ungebührlich verhielten, da es sich bei der Ratsstube um einen «sonderbahr befreyten Ort, allwo die Justiz und Gerechtigkeit verwaltet wirdet», handle.¹¹ In diesem Licht war auch das Bemühen des Rates zu sehen, nur berechnigte Personen in der Ratsstube zu dulden. Diese Entwicklung erfasste 1662 auch den Grossweibel des Rates, der fortan nicht mehr in der Ratsstube anwesend sein durfte, sondern vor der Tür warten musste, bis ihm mit einer neu an der Ratstüre angebrachten Glocke geläutet wurde.¹² Dieses sei, «niemahl keinem geschehen», beurteilte der Zeitgenosse Hans Conrad Wepfer das Vorgehen des Rates.¹³

2.2 Sprache und Macht

Freilich lassen sich das Rollen- und Herrschaftsverständnis des Rates nicht nur an baulichen Elementen und an der dem Raum zugeschriebenen Funktion ablesen. Es gibt auch andere Beobachtungen, die hierzu aufschlussreich sind. So bürgerte sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Titel «Gnädige Herren» für die Mitglieder des Rates ein, der im 17. Jahrhundert in Schaffhausen allgemein üblich wurde. Es handelte sich um eine sprachliche Zuschreibung, die der sozialen Distinktion diene und die Mitglieder des Rates auszeichnete. Diese legten denn auch Wert darauf, entsprechend angesprochen zu werden, wie sich zum Beispiel 1688 zeigte, als einem Petenten vom Grossweibel im Auftrag des Rates insinuiert werden sollte, er solle «gleich anderen Burgern hochehredgedachten m[einen] g[nädigen] Herren mit gebührendem Respect begegnen, ihnen das

10 Was sich in Schaffhausen nicht entwickelte, war eine Personifikation der politischen Gemeinschaft als Ausdruck des Selbstverständnisses, wie dies in Zürich, Bern, Luzern oder Basel der Fall war. Dazu: Thomas Maissen, Zum politischen Selbstverständnis der Basler Eliten, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 100, 2000, S. 19–40, und die umfassende Darstellung von Thomas Maissen, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.

11 Zünfte 17/629, S. 27 (30. 12. [Wintermonat] 1684).

12 RP 123, S. 293.

13 Chroniken B7, S. 94 (26. 5. 1662). Entsprechend versuchte der Grossweibel auch, diesen für ihn und sein Prestige ungünstigen Beschluss wieder rückgängig zu machen. Vgl. dazu: RP 124, S. 4 (1. 6. 1664), und RP 124, S. 242 (24. 2. 1665).

Predicat genädig geben [...]».¹⁴ Dieses Rollen- und Herrschaftsverständnis kam dann besonders gut zum Ausdruck, wenn die Obrigkeit nach aussen, also den Untertanen und Bürgern gegenüber, in Erscheinung trat. Anlässe dazu boten sich vor allem bei der Präsentation der vom Rat gewählten Beamten und Geistlichen. Am 25. April 1667 trug Hans Conrad Wepfer einen Teil der Ansprache, die anlässlich der Präsentation des neuen Landvogtes von Neunkirch gehalten wurde und die er vermutlich als Mitglied des Grossen Rates selbst mit anhörte, in sein Tagebuch ein: «Fromme, ehrsame und bescheidne, ihr meiner Gnädigen Herren liebe und getrewe Underthonen, dass die Ungleichheit allen Dingen mehr alles in der Welt bestehen, durch die Gleichheit aber könnte die Welt nit bestehen. Wir sehen solches an den lieblichen Instrumenten und Seiten, welche so sie in einem Thon geschlagen würden, gar ubel lauten und unannemlich zu hören were, die Liebligheit aber in der Ungleichheit bestehe, in dem ein Seiten hoch, die ander klein laute und also eine liebliche Harmonij von sich gebe, dergleich seye auch in dem Regiment bey Oberkeiten, Burgern und Unterthonen [...]».¹⁵ In der Allegorie der verschiedenen Saiten von Musikinstrumenten, die einzeln verschieden tönen müssten, damit eine harmonische Melodie entstehe, wurde die Begründung für die Ungleichheit zwischen der Obrigkeit, den Bürgern und den Untertanen dargelegt und damit zugleich zu verstehen gegeben, dass die Obrigkeit eine besondere, auch von den Bürgern getrennte Institution darstellte.

2.3 Die Ratssitzung

Leider hat sich – soweit dies bekannt ist – keine Abbildung einer Ratsversammlung in der Schaffhauser Ratsstube erhalten. Eine solche Abbildung würde neben dem konkreten Aussehen der Ratsstube, insbesondere die Lage der Gerichtsschranke und die Art der Bestuhlung zeigen, vielleicht sogar die Sitzordnung. Angesichts der Wichtigkeit von Formen und formalisierten Abläufen kam all diesen Aspekten vermutlich eine sehr hohe Bedeutung zu. Immerhin finden sich in den Ordnungen und Mandaten Hinweise auf den Ablauf einer Ratsversammlung. So gab es offensichtlich eine feste Sitzordnung, auch wenn wir über die genaue Anordnung keine Kenntnis haben: «Es soll auch ein ieder in dem Rath sitzen, dahin er geordnet ist, und sich nit also (wie bisher beschehen) an den Schranken stellen oder usserthab desselben uff dem Bank sizen [...]».¹⁶ Zudem folgte die Beschlussfassung im Rat einem festen Verfahren, bei dem sich nicht jedes Ratsmitglied einfach zu Wort melden konnte, sondern der Reihe nach vom Bürgermeister, der die Sitzung leitete, um seine Meinung gefragt wurde. Die Quellen sprechen hier von der «Umfrage», die einem festen Prozedere folgte, wie es in der Geschäftsordnung des Rates aus

14 Ratsmanual 1687–1689, S. 90 (23. 3. 1688). Es handelt sich um Johann Ludwig Peyer. Vgl. unten, S. 113.

15 Chroniken B7, S. 167 (25. 4. 1667).

16 Ordnungen A4, S. 79 (1609).

dem Jahr 1688 heisst: «Ein Herr Unterburgermeister zu vorderist angefragt, hernach die weitere Umfrag wexelsweise, der Ordnung nach, wie die Rätthe in dem Schranken sizen, angestellt.»¹⁷ Nicht klar wird hierbei, was mit «wexelsweise» und «der Ordnung nach» gemeint sein könnte? Sassen die Mitglieder des Rates auf beiden Seiten den Wänden entlang auf Bänken, sodass die Umfrage von der einen auf die andere Seite, eben wechselweise, geschehen konnte? War mit der Ordnung die überlieferte Reihenfolge der Gesellschaften und Zünfte nach der Lage der Zunfthäuser gemeint? Was angesichts der Bedeutung von Hierarchie und Abstufung in der Ämterfolge als sicher gelten kann, ist die Rangordnung innerhalb der Gesellschaften und Zünfte, womit bei der Umfrage die Obherren beziehungsweise die Zunftmeister jeder Gesellschaft und Zunft vor ihren jeweiligen Stellvertretern gefragt worden sein dürften. Im Fall der Entscheidungsfindung im Grossen Rat dürften danach die übrigen Mitglieder der Gesellschafts- und Zunftvorstände um ihre Meinung gebeten worden sein. Dass sich nicht immer alle Mitglieder an diese formale Ordnung gehalten haben dürften, erklärt die zusätzlichen Bestimmungen, wonach «auch keiner dem anderen in seinen Rath nichts reden noch tragen [soll], auch weil einer redet und rathet, die übrigen aufmerken und mit einandern keine Gespräch führen» sollen. In die gleiche Richtung zielte die Bestimmung, dass, wer zu einem Thema gefragt werde, «der soll um dieselbig Sach rathen, bey der Materie verbleiben und keine andere Sach anziehen [...]».¹⁸ In diesen Zusammenhang gehörte auch die Tatsache, dass die Ratsversammlungen strikt geheim waren. Die Mitglieder des Rates wie dessen Bedienstete waren – um es modern auszudrücken – dem Amtsgeheimnis verpflichtet. So wurden am 16. Juli 1687 der Ehegerichtsdienner und der Stadtgerichtsdienner Hans Martin Pfau und Kaspar Müller vom Rat eindringlich ermahnt, keine Amtsgeheimnisse auszuplaudern, da sie «hinder dem Wein einiche von Herrn BM Tobias Holländer von Berau in unrechtem verstandenen Reden [...] auf der Fischerzunfft vor andern darbei gesessnen Burgern» verbreitet hätten.¹⁹ Dass möglichst wenig von den Ratsversammlungen nach aussen dringen sollte, entsprach durchaus dem Wunsch des Rates, der damit seine Aura betonen konnte. In dieses Konzept gehörte auch die Zensur, wie sie der Rat am 4. Februar 1686 bestätigte: «Den Trukeren ein Diener zu schiken, dass sie bei Verlust der Trukerey nichts mehr under die Press nehmen sollen, es were dann zuvor ordenlich censurirt worden.»²⁰

17 Ordnungen A14, S. 81 (1688).

Die Festlegung dieses Vorgehens hing nicht mit der Verfassungskrise zusammen, sondern wurde z. B. bereits 1609 in einer Ordnung festgeschrieben: «[...] und welchen er [d. h. der Bürgermeister] anfraget, der soll bey seinem Ayd rathen, was inn beduncke gemeiner Stadt das nutzlichist und best sein [...]» Ordnungen A4, S. 79 (1609).

18 Ordnungen A14, S. 81 (1688). So auch im Jahr 1609: Ordnungen A4, S. 79.

19 Ratsmanual 1687–1688, S. 30 (16. 7. 1688).

Ein Beispiel dafür, wie Informationen aus der Ratsversammlung zu Gerüchten und Gerede führen konnten, findet sich am 10. Dezember 1669. RP 129, S. 145.

20 Ratsmanual 1684–1687, unpaginiert (4. 2. 1686). Die Vertraulichkeit galt auch für die Zünfte, wie es im Protokoll der Zunft zum Rebleuten deutlich steht: «Dass welcher Zünfftige auss diserm Bott eines oder das andere, so zu Vertrawen geret worden, spezifizerlich aussagen

2.4 Familien- und Klientelverbände

Ein weiteres wichtiges, bisher für die Geschichte Schaffhausens in der Frühen Neuzeit kaum erforschtes Feld, bieten die Familien- und Klientelverbände. Die Beziehungen der einzelnen Familien zueinander spielten ohne Zweifel im Rat und darüber hinaus eine bedeutende Rolle. Es gab wohl eigentliche Familienverbände. Zudem dürfte es eine Hierarchie unter den Familien gegeben haben, wobei sich bedeutendere und damit einflussreichere Familien der finanziellen Oberschicht im Sinn eines Klientelverhältnisses auf Familien der handwerklichen Mittelschicht gestützt haben dürften. Beide Seiten, sowohl die Ober- wie die Mittelschicht, brauchten einander zur Erlangung von Ämtern und zur Durchsetzung von Eigeninteressen. Besonders sichtbar werden diese familiären Reibungsflächen darum gerade dort. Einer dieser Brüche verlief zumindest im 17. Jahrhundert zwischen den Familien Ziegler und Stokar. Diese familiäre Auseinandersetzung ging tief. Bei der Wahl des Stadtschreibers Johann Jakob Stokar 1651 wurde der Sohn des damaligen Bürgermeisters Ziegler übergangen, obwohl der Bürgermeister sich eifrig für seinen Sohn einsetzte. Der Kommentar zur Wahl, den der Zeitzeuge und Ratsschreiber Georg Michael Wepfer in sein Tagebuch schrieb, lautete denn auch: «Darüber die Ziegler halb rasend und uns samtlich spinnen feind worden.»²¹ Gleichzeitig zeigt die Formulierung «uns», dass die Familie Wepfer, die selbst ursprünglich aus dem Mittelstand stammte, dem Klientelumfeld der Familie Stokar zuzurechnen ist. Dazu beigetragen hatte sicherlich, dass Georg Michael Wepfer Catharina Stokar geheiratet hatte, was auf ein weiteres wichtiges, bisher unbearbeitetes Feld hindeutet, das sich mit Heiratsstrategien umschreiben lässt. Heiraten waren Instrumente des sozialen Aufstiegs und der sozialen Absicherung. 1661, nach der Ermordung Christoph Zieglers durch Mitglieder der Familie Stokar, trug der Sohn Georg Michael Wepfers, Hans Conrad Wepfer, in sein Tagebuch ein: «Ich glaub nicht, dass in der Eidtgenossenschaft dergleichen unversöhnliche, rachgirische Hertzen gefunden werden, u[nd] haben die stokarische Nachkommen sich wohl vor ihnen zu hüeten.»²² Dass dabei auch Standesdünkel eine Rolle spielen konnte, mag die Wahl eines Mitglieds des Stadtgerichtes zeigen, als Emanuel Stimmer «invitis nobilitate» Junker Christoph von Waldkirch vom Rat vorgezogen wurde. Dieses habe, so Wepfer in seinem Tagebuch, den Junker sehr verdrossen und er habe «die Schuld auff Sekelm[eister] Stokar ziehen wollen, sagende, er habe ihm etliche Wahlen entzogen und Hern Stimmer zugebracht».²³ Die familiären Beziehungen und das sich daraus ergebende Netzwerk der gegenseitigen Unterstützung waren den Zeitgenossen durchaus bekannt. Es war ihnen ebenfalls bewusst, wie sich daraus Nutzen ziehen liess. So kam es 1660 anlässlich eines gemeinsamen Nachtessens zu einer verbalen Auseinandersetzung

und entdeken wurde, demselbigen solle seinen Schilt heimgegeben werden und er von dieser ersammen Zunfft hiemit für alle Zeit solle ab und hinweg gewisen sein.» Zünfte 18/679, S. 3 (31. 1. 1684).

21 Chroniken B6, Bd. 2, S. 367 (8. 1. 1651).

22 Chroniken B7, S. 81 (12. 8. 1661).

23 Chroniken B7, S. 79. (9. 3. 1661).

zwischen Dekan Schalch, dem Vorsteher der Schaffhauser Staatskirche, und Pfarrer Leonhard Meyer. Meyer habe seinen Vorgesetzten «einen Schelmen, Dieben, Ketzler gescholten».²⁴ Diese Auseinandersetzung wurde bekannt, und es wurde «insgemein under der Burgschaft gesagt. Er Meyer hab als ein iunger Man solches auss Hof-farth und Ambition an Hern Schalchen gesucht.» Allerdings war der Bürgerschaft das familiäre Netzwerk auch bekannt, soll es doch gemäss dem Zeitzeugen Hans Conrad Wepfer, der uns diese Geschichte in seinem Tagebuch überlieferte, geheissen haben, Leonhard Meyer könne sich ein solches Verhalten leisten, «weil er Burgermeisters Sohn» sei und daher «niemand nit vill darzu sagen» dürfe.²⁵ Und 1669 hiess es anlässlich einer Ämterbesetzung, bei der ein Sohn des Bürgermeisters gewählt worden war, «die gemeine Sag war, dass darum urgiert worden, weil Burgermeister Meyer alles auff die Seinigen bringe».²⁶

2.5 *Öffentlichkeit und öffentliche Meinung*

Das oben beschriebene Beispiel zeigt eine weitere Dimension, die bei der Verfassungskrise deutlich werden sollte, sonst aber nur sporadisch in den Quellen erscheint. Man könnte diese Dimension die Öffentlichkeit nennen, die sich in der Bürgerschaft artikulierte. Bevorzugter Ort der Öffentlichkeit waren die Zunftstuben, also die Treffpunkte der Gesellschafts- und Zunftmitglieder. Allerdings erlaubt uns die Quellenlage für die Frühe Neuzeit kaum, Aussagen zur politischen Meinungsbildung in den Zunftstuben zu machen. Was sich aus den Quellen ergibt, ist der Stellenwert der Zunftstuben als Ort des Austauschs und der Auseinandersetzung. Das Element des Austauschs kommt etwa 1682 zum Ausdruck, als die Zunft zum Becken festhielt: «Demnach es eine gute Zeit hero das Ansehen gewonnen, als wan die burgerliche Gesellschaft unser löblicher Zunfft allerdings were verschwunden, dass kein Zünfftiger mit dem anderen begerte am Sonntag abends eine Mass Wein in Fründlichkeit zu geniessen [...]»²⁷ Die andere Seite findet sich häufiger in den Quellen. So wurden allein vor dem Vogtgericht in den Jahren 1682–1688, also in nur sieben Jahren, 16 Schelt- und Schlaghändel in Zunftstuben verhandelt, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei um grössere Auseinandersetzungen gehandelt haben muss, die nicht durch die zunftinterne Gerichtsbarkeit geregelt werden konnten und daher vor Gericht mit der entsprechenden Öffentlichkeit behandelt wurden.²⁸

24 Diese Scheltworte galten als grobe Ehrverletzung. So sah sich das Vogtgericht 1683 veranlasst zu beschliessen: «Demnach in E. E. Vogtgericht angebracht worden, das das Wort Ketzler, wann sich etwan Parthejen in einem Schelt- oder Schlaghandel einlassen, so gar mit grosser Ärgernuss überhand nemme. Ist abermahls einhellig erkennt, das welcher das unerbare Wort Ketzler gebraucht, er seje gleich reich oder arm, solle ohne fehrnere Gnad E. E. Vogtgericht zur Buss 4 fl. bezalen.» Justiz C2, Bd. 16, S. 83 (21. 3. 1683).

25 Chroniken B7, S. 61 (3. 1. 1661).

26 Chroniken B10, S. 180 (1669).

27 Zünfte 17/629, S. 13 (23. 7. [Heumonat] 1682).

28 Justiz C2, Bd. 16, S. 10 (30. 6. 1682: Weberzunft und Fischerzunft); Bd. 16, S. 94 (13. 6. 1683: Rüden); Bd. 16, S. 108 (10. 8. 1683: Rebleute); Bd. 16, S. 202 (20. 8. 1684: Fischer, «Maulschel-

Es zeigt sich also deutlich, dass die Gesellschafts- und Zunftstuben als Orte der Meinungsbildung dienten, die der latenten Konfliktbereitschaft wegen leicht in offene Auseinandersetzungen und Parteiungen führen konnte, was sich auf die Arbeit und das Klima im Rat niederschlagen konnte.

Abschliessend sei ein weiterer Aspekt dargestellt, der zur Beschreibung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bürgerschaft gehört und den man als Bild des Rates in der Öffentlichkeit bezeichnen könnte. Auch hier lassen sich nur sporadisch Quellen finden. Exemplarisch für die Spannungen in der Bürgerschaft und im Rat mag die Nachricht in Hans Conrad Wepfers Tagebuch zum 29. Juli 1662 sein. Das Mitglied des hiesigen Grossen Rates Johannes Müller habe nach Sankt Gallen geschrieben, um sich über die Schaffhauser Obrigkeit zu beklagen: «[...] der Münzmeister sey werth dass man ihn vor 5 Jahren hett sollen an Galgen henken und sein Fraw seye nit 3 Batzen werth, in einem anderen [Brief] stund von J[unker] Sekelmeister Stokarn der plage ihn auch so hefftig, die verfluchten Edellüth [...] seyen alhir allwerth, das man sie an Galgen henken solle [...]»²⁹ Hier finden sich die beiden wesentlichen Elemente der Kritik: Unfähigkeit einzelner Amtsträger und Bevorzugung der Edelleute. Den ersten Punkt brachte Hans Jakob Peyer zum Ausdruck, der seiner Geliebten vor dem Ehegericht den Rat erteilte, sie solle kein Geständnis ablegen, denn «es sitzen doch nur Bleiker (Staatthalter Ott), Glaser (Sekelm[eister] Hurter) Schrigste (B[äumeister] Constanz Bauman) im Ehegericht, die nicht vill verstehen und Idioten seyen».³⁰ Den zweiten Punkt illustriert die Aussage von Alexander Peyer, der sich weigerte, eine ihm auferlegte Busse zu bezahlen, indem er darauf hinwies, «die Vogtrichter sejen keine gebohrne Herren»³¹ und hätten somit über ihn als Junker nicht zu richten. Aus dieser Kritik liess sich bei Bedarf leicht auf die Unfähigkeit des Rates

len»); Bd. 16, S. 232 (3. 12. 1684: Gerber); Bd. 16, S. 244 (20. 3. 1685: Kaufleute, «wegen Spilens gegeneinander gestossen und gezanket»); Bd. 16, S. 246 (20. 3. 1685: «Herrenstube»); Bd. 16, S. 349 (9. 8. 1686: Rebleute, «mit einem Glas ins Angesicht geschlagen»); Justiz C2, Bd. 17, S. 2 (8. 6. 1687: Schmiede); Bd. 17, S. 10 (27. 7. 1687: Schneider); Bd. 17, S. 35 (30. 11. 1687: «Herrenstube»); Bd. 17, S. 41 (16. 12. 1687, Schmiede); Bd. 17, S. 46 (21. 12. 1687: «Rüden»); Bd. 17, S. 100 (26. 6. 1688: Schneider, «dass der Beklagte uf einer E. Zunfft zun Schneidern ohne Scheü und allen gegebenen Anlass aussgegeben, sein Vatter seel. seie nicht würdig, dass er in dem Erdrich lige, sondern man sollte denselben widerum aussgraben und an den Ort, alwo die Übeltater pflegen hingelegt zu werden, begraben [...]»).

Zur zunftinternen Gerichtsbarkeit ist für die Frühe Neuzeit in Schaffhausen kaum etwas bekannt, wobei angenommen werden darf, dass diese in vielen Fällen durchaus spielte. Als Beispiel mag dienen: Meister Heinrich Bartenschlager wurde wieder in die Zunft aufgenommen mit der Ermahnung, er solle sich unterstehen, «mit einem Zünfftigen auf der Zunfft unnöthige Händel anzufangen (wie etwan vor diesem geschehen), auf keine Weiss und Weg. Dafern er aber wider solche einhellige Erkantnuss misshandlen würde, so solle er ohne alle Genad von der Zunfft aussgeschlossen und seinen Schild heim geschickt werden.» Protokoll der Zunft zum Becken; Zünfte 17/629, S. 15 (4. 2. 1683). Der temporäre oder endgültige Zunftausschluss und/oder das Entfernen des Schildes mit dem Familienwappen aus der «Rucktafel» waren neben Bussen verschiedener Art und Höhe die wohl wirksamsten zunftinternen Massnahmen. Zum Mittelalter vgl. Kaspar Gubler, Norm und Praxis städtischer Strafjustiz im Spätmittelalter. Die Nachbarstädte Schaffhausen und Konstanz im Vergleich, Diss. Zürich 2009.

29 Chroniken B7, S. 98 (29. 7. 1662).

30 Chroniken B7, S. 74 (29. 10. 1660).

31 Justiz C2, Bd. 17, S. 67 (24. 2. 1688).

als Gesamtbehörde schliessen. So hatte die Frau von Hans Georg Bäschlin, der als reitender Bote diente, Lorenz Lang, Mitglied des Grossen Rates und Obmann der Innung der Zimmerleute, der eben vom Rat zum Korneinzieher gewählt worden war, als «beschissnen groben Grossen Rahtsherren betitelt, mit fehrnerm Vermelden, es hetten unser Gn[ädigen] Herren keinen fäulern Mann in das Kauffhauss setzen und ordnen können alls ihn [...]».³² Die Handlungen und die Entscheidungen des Rates standen in der Bürgerschaft unter Beobachtung, wurden kritisch reflektiert und je nach persönlicher Interessenlage durchaus lautstark kommentiert. Die Kritik am Rat erhielt dadurch zwar ein Ventil, doch bestand stets die latente Gefahr, dass damit das Bild und die Aura, die der Rat sich aufgebaut hatte, um seinen Herrschaftsanspruch abzusichern, Schaden nahmen. So bemerkte etwa Johann Jakob Veith als Geistlicher in seinem Tagebuch zum 10. Juli 1682, als der Kleine Rat beschlossen hatte, vom französischen Pensionsgeld jedem seiner Mitglieder 12 Franken zu geben, beinahe lakonisch, «man hat es nit gern gesehen und gesagt, man sollte das Geld besser anwenden».³³

3. Die Krise von 1688

3.1 Erfolglose Versuche am richtigen Objekt

Ausgehend von den Ausführungen zur Entwicklung, zur Stellung und zur Funktionsweise der Obrigkeit, ist es kaum verwunderlich, dass die Frage der Wahl in ein Amt von grosser sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung war, im Fall der weniger prestigeträchtigen Ämter allerdings oft auch eine Frage der wirtschaftlichen Absicherung, versprach ein Amt doch ein regelmässiges Einkommen.³⁴ Neben der Wahl in den Rat, die von den einzelnen Gesellschaften und Zünften direkt vorgenommen wurde, indem die Mitglieder des Rates identisch mit den Mitgliedern der Gesellschafts- und Zunftvorstände waren, ist damit die Wahl in die öffentlichen Ämter gemeint. Darüber entschied der Rat allein, er kontrollierte den Zugang zu den Ämtern. Es bot sich somit an, mit Wahlab sprachen zu versuchen, zu dem eigenen und der Familie Vorteil eine Mehrheit der Wahlbehörde auf die eigene Seite zu ziehen. Auf dieser Praxis aber gründeten Parteiungen und Unzufriedenheit unter den Mitgliedern der einzelnen Gesellschaften und Zünfte wie auch unter der Bürgerschaft überhaupt.

Die Versuche, das Problem der Wahlab sprachen, die in den Quellen «Praktizieren» genannt werden, zu lösen, nahmen seit 1618 zunehmende Dringlichkeit an.³⁵ Mit immer ausführlicheren Verfahren sollten die Missstände beseitigt werden. Um 1620 wurde bestimmt, welche Wahlvorschläge überhaupt zugelassen werden

32 Justiz C2, Bd. 17, S. 50 (11. 1. 1688).

33 Chroniken B14, S. 39 (10. 7. 1682).

34 Einen Beschrieb der Vielzahl der Ämter für das Mittelalter gibt: Max Schultheiss, Institutionen und Ämterorganisation der Stadt Schaffhausen 1400–1550, Diss. Zürich, Zürich 2006.

35 Ordnungen A4, S. 261 f. (1. 5. 1618), und Ordnungen C (1620/1621).

sollten, wobei die nahen Verwandten zu diesem Zeitpunkt nicht in der Ratsstube anwesend sein durften, sondern in den Ausstand treten mussten. 1668 wurde das Wahlverfahren so festgelegt, dass sich drei Ratsmitglieder (zwei Mitglieder des Kleinen Rates und ein Mitglied des Grossen Rates) aus der Ratsstube begaben, um als Stimmzähler zu amten. Die Ratsmitglieder verliessen dann die Ratsstube einzeln nacheinander und teilten den drei Zählern ihre Stimme mit, wobei die Vorsichtsmassnahme eingefügt wurde: «Es sollen aber fünftens die Rächte nicht alle zu geschwind aufeinander folgen, darmit nicht einer des andern Stimm vernehmen möge, also dass einer ehrender nicht zu der einten Thür hinauss gehe, der vorher gegangene wäre dann auf der andern Seiten zuerst wieder hinein kommen.»³⁶ 1678 wurde der Wahlvorgang geändert und die geheime Stimmabgabe eingeführt. «Hernach und sechstens sollen in einem verschlossnen Kistlein so vill Schubladen als der anhaltenden Persohnen noch übrig sind, auf ein Tisch vor der Rahtstuben darbei sich gar niemand finden solle, gestellet und einem jeden der Pretendenten eine Schubladen mit seinem auf ein angehefftes Zedelin durch den Stattschreiber geschriebenen Nammen bemerket werden. Hierauff Sibendes soll mann einem jeden der wehlenden Rächten durch den Grossweibel einen Pfenning darauff der Schaffhauser Wider gepräget einantworten, welcher dann hinausgehen und solchen in die Schubladen der ihme beliebigen Persohn legen, jedoch keiner allzu schnell auf den anderen folgen solle.» Die Pfennige wurden anschliessend pro Schublade gezählt. 1683 schliesslich wurden die Wahlzettel eingeführt. «[...] sollen die Zedul in gleicher Form geschnitten mit dem Stattwidder bezeichnet, deren jedem der wählenden Rächte einer zugestellet, und wie viel aussgeben worden, fleissig vermerket werden.» Jedes Ratsmitglied musste mit dem Wahlzettel vor die Ratsstube treten und dort auf den Wahlzettel den Namen des Kandidaten schreiben. «Hierauff [...] [soll er] mit dem geschribenen und zusammengelegten Zedul sich wiederumb in die Rahtstuben verfügen und solchen in einen daselbst inmitten der Stuben aufgemachten Sak einschieben [...]» Nach der Wahl wurde die Wahlurne vor der Ratsstube geöffnet, «die Zedul forderist ob sie an erster Zahl sich finden, abzehlen, hernach wann solche beedes an der Zahl und Zeichen gerecht, dannzumahlen und zwahren jeder der fünf Deputierten solche in die Hand nehmen, die darauf stehende Namen laut lesen, auf den Tisch verzeichnen und jedem Namen seine behörige Zedul zulegen [...]». Das Ergebnis wurde anschliessend in der Ratsstube verkündet. Die Wahlzettel mussten nach der Wahl durch den Grossweibel «in die Kuchi getragen und in Beisein deren Rächten, so der Wahlöffnung beigewohnt, ohnberührt ins Feür geschüttet und verbrannt werden». Diese Massnahme wurde sicherlich eingeführt, um zu vermeiden, dass nachträglich die einzelnen Stimmen erkannt werden konnten. In diese Richtung ging nämlich auch das klare Gebot, dass die Stimmzähler, die vielleicht «einer oder dess anderen Handschrift erkannt hetten, [...] sie solches bei ihren geschwohrnen Eiden in höchster Geheimde behalten und verschweigen» sollten.³⁷ Schon 1668 war die Verschwiegenheit ausdrücklich

36 Ordnungen C (1668).

37 Ordnungen C (1683).

angeordnet worden. Die Wahl sollte «in dem Schrein ihres Hertzens höchster geheimde behalten und verschweigen, darvon niemanden wer der wäre zu keiner Zeit und Ort, es seye mit Reden, Schreiben oder Deüten auf keinerlei Weise wie das menschliche Sinn erfinden wollten, nichts offenbahren noch entdeken darauss Hass, Neid, Widerwillen und Zerrüttung erfolgen möchte [...]».³⁸

Der Blick auf die Mandate, mit denen die Wahlabsprachen verboten wurden, zeigt, dass alle Versuche nichts fruchteten. 1666 wurde ein Mandat erlassen, das eine eindrückliche Beschreibung des Übelstandes im Ingress aufführt. «Worauss als einen Quel des Missgunsts, einem Brunnen aller Lasteren und einem heimlichen Gifft gar leichtlich die schädliche Underbrechung burgerlicher Harmoni und Einigkeit entspringen, der unersatzliche Abgang all guter Policei erfolgen und die leidige Zerfällung der Grundseülen unsers florierenden Stands [...] entstehen [...] ja sogar [...] der Fluch und Zorn Gottes über ein gantzes Volck, Statt und Land gezogen, folgenlich die so theüre erworbene geist- und leibliche Freiheit in Gefahr versetzt werden könnte.»³⁹ Ein weiteres Mandat musste 1675 erlassen werden,⁴⁰ das 1677 von neuen Mandaten ergänzt⁴¹ und 1678 in einer Ordnung gefasst wurde.⁴² Es scheint, als hätten die Wahlabsprachen jeden Bereich der Ämtervergabe zu beeinflussen begonnen. So musste 1677 in einem Mandat sogar ein Verbot der Wahlabsprachen unter den Geistlichen erlassen werden: «[...] fürnehmlich auch geistlichen Standspersohnen, der leidigen in Gottes heiligem Wort so ernstlich verboten und verfluchten Simonei gantzlich sich müssigen, also ieder dess göttlichen ordentlichen Beruff erwartig sein solle [...]».⁴³ 1685 mussten der Zunft zum Webern⁴⁴ und 1687 der Zunft zum Schmieden⁴⁵ Wahlabsprachen ausdrücklich verboten werden. Dass der Erlass solcher Mandate einen ganz realen Hintergrund hatte, zeigt der Eintrag ins Tagebuch von Bernhard Peyer vom 17./18. Dezember 1683: «[...] ist Johannes Müller der kurtz zuvor durch faule Practicen ist Zunfftstr. worden, widerum abgesetzt und aller Ehren entsetzt und keiner Ehren mehr fähig [...] erkent worden. [...] Die Zünfftigen haben hernach des Vogtrichter Deggellers Bruder dem Sätteli

38 Ordnungen C (1668).

Bereits 1609 war die Geheimhaltung gefordert worden: «Gleicher gestalten soll inküfftig kein Rathspersohn wer die were, wann Empter, Vogteyen oder andere Dienst zu verleihen, sein Stimm und Wahl vorhin usserhalb Raths niemanden zu sagen oder zu versprechen [...]» Ordnungen A4, S. 79 (1609).

39 Mandate A8, S. 494 (1666).

40 Mandate A11, S. 87–89.

41 Mandate A10, S. 238 (Mandat zur Besetzung der Stelle eines Hofküfers); Mandate A11, S. 240.

42 «[...] alle Conventicula, heimlich und offentliche eigens zum Practicieren abgesehene Zusammenkunfften, Urten und Gastmähler, Unterredung und Verständnussen hiermit gantzlich abgestrikt und bei der höchsten Straff verboten sein sollen [...]» Ordnungen C (1678).

43 Mandate A11, S. 116.

44 Mandate A12, S. 88a (1685). Der Ingress beschreibt die genaueren Umstände: «[...] wasgestalten etwelche Zunfftgenossen zum Webern sichs erfrechen, zu wider denen vormahls zu Abschneidung alles leichtfertigen Practicierens heilsamlich publizierten Mandaten und Wahlordnungen mit Haltung Gestereyen und Mählern beedes auf den Zünfften und in Privatheüseren, allerhand unehrbare Practiquen anzustellen [...]»

45 Mandate A12, S. 142 (1687).

[...] welcher vill zur Sach gethan, ihm die Zunfft 5 Jahr abgeschlagen und den Schilt zum Fenster hinauss geworffen.»⁴⁶

Ein Mittel, um den Zugang zu den Ämtern gerechter zu gestalten, wurde im Ballotieren, also der geheimen Wahl mit schwarzen und weissen Kugeln, gesehen. Diese Art der Wahl wurde 1668 im Rat besprochen. Auslöser dazu war die Anzeige des Ratsrügers,⁴⁷ der dem Rat in kräftigen Farben den Missmut in der Bürgerschaft schilderte, wie es der Augenzeuge der Ratssitzung Hans Conrad Wepfer in seinem Tagebuch festhielt: «[...] wie dass eine ehrliebende Burger-schafft mit Bedauern sehen müssen, wie dass alle Empter und hohe Ehrenstellen ohne Unterscheid nur etlich welche diesmahl hoch im Beett ihren Söhnen und Verwandten gegeben werden und kein ehrliche Burger, welche niemand im Rath, ob sie schon solche Empter besser versehen können als etliche Herren Söhn, darzu nit gelangen mögen. Auch gleich alles bekant, wer diesem oder ienem die Wahl geben, und daraus der grösste Haass entstehe, desswegen man vermeine, es were besser, Neid und Haass zuverhüten und damit alles verschwiegen bleibe, auch ieder seine Wahl demjenigen, welcher am bequemsten, geben dörffe, das Ballotieren eingeführt werden möchte.»⁴⁸ Hier kam deutlich zum Ausdruck, wie wichtig bei der Vergabe von Ämtern die entsprechenden familiären, verwandtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Rates waren und wie wenig die Forderungen nach Geheimhaltung des Wahlvorgangs beachtet wurden. Trotzdem muss die Diskussion im Rat kontrovers verlaufen sein, denn Wepfer führte aus, Bürgermeister Leonhard Meyer und andere, die er nicht nannte, seien «stark darwieder gewesen». Der Beschluss sei aber gemäss dem Antrag gefasst und eine Kommission eingesetzt worden, um die Modalitäten einer solchen Wahl festzulegen. Ein Jahr später wurde über die Einführung des Ballotierens im Rat dann definitiv entschieden.⁴⁹

Ein weiteres Mittel, verbotene Wahlabsprachen zu verhindern, wurde im «Praktiziereid» gesehen, dem Eid, der nach der Wahl in ein Amt abgelegt werden musste. Es handelte sich um einen Reinigungseid, bei dem vor Gott bestätigt wurde, keine Wahlabsprachen getroffen zu haben. So bestechend der Eid nach der Wahl auch gewesen sein mochte, er hatte eine sehr unbequeme Kehrseite, die den Zeitgenossen durchaus bewusst war. Mit jedem Meineid nämlich lud nicht nur der Meineidige göttliche Strafe auf sich, sondern gefährdete auch das Wohl der gesamten Stadt, da die Strafe Gottes nach damaliger Auffassung nicht nur

46 Chroniken B14, S. 45 (17./18. 12. 1683).

Vgl. auch den Vorgang in der Zunft zum Schmieden im Jahr 1665: «[...] als Hr. Doctor Hurter das Juramentum thun wollen, ist er ab dem Rathhaus wieder gewisen worden, vorgebend es seyn so starke Practicen auff der Schmidstuben vorgeloffen und man hörn müsse, wer die Ursach seye, darauff sind vill beschickt worden, bis dato ist es noch nicht aussgemacht, so vill aber schon kuntbar, das man etlichen Thaler, Halbthaler, Morgenessen und dergleich geben [...]» Chroniken B7, S. 147 (5. 5. 1665).

47 Vgl. Kurt Bächtold, Die Rüger und das Rügen im Schaffhauser Stadtstaat, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 63, 1986, S. 137–151.

48 Chroniken B7, S. 183 (12. 5. 1668).

49 Chroniken B10, S. 180 (1669).

den Meineidigen, sondern auch alle anderen treffen konnte. Diese Gefahr war vor allem den Geistlichen sehr bewusst. So verwundert es nicht, dass besonders die Staatskirche zu den eifrigsten Kritikern und Mahnern der Missstände gehörte, wobei einschränkend zu bemerken ist, dass gerade dieses Vorrecht der Geistlichkeit, die weltliche Obrigkeit kritisieren zu dürfen, von der Geistlichkeit als ihr Wächteramt angesehen und entsprechend ausführlich ausgeübt wurde. 1675 findet sich in dem in der Regel einmal jährlich von der Geistlichkeit an den Rat gerichteten Synodalmemorial die Forderung: «Insonders ein angelegentlich Aufsehen zu haben, das nit unser Freiheit durch meineidisches Wesen, feindtseliges Rotten und Spaltung, Miet und Gaben geben und nehmen und also unehrbare Gewerb und Einkaufung in die Ehrenstellen in geistlichem und weltlichem Stand zulest unwiderbringlichen Schaden und Verderben (davor Gott sei) erleiden müsse.»⁵⁰ 1676 wurde die Klage über die Meineide wiederholt,⁵¹ 1677 in einer ausführlichen Mahnung vorgebracht: «Erstlich ist vielfaltig geklagt [...] ob dem meineidischen Practiciren der Stand und Ämbteren, da bald alles umbs Gelt verschachert wird. Und wird bald heissen: *Altaria sacra coronae, Ignis thura preces coelum est, venale Deusque.* [...] Hochgeehrte Herren, haltet die, so euch mit solchen Gesuchen anfechten, für rechte *Corruptores, Verfälscher sanctae justitiae*, die nit zielen, euch zu ehren, sonder die h. Gerechtigkeit, die euch als ein reine Jungfraw von Gott vermehlet ist, zu schenden [...] Wie Guths, so gar Eid nit mehr geachtet wird, wo Treülosigkeit, Eigennuz, Geld und Ehrgeiz, Neid, Verleümbung, Gwalthätigkeit im Schwang gehen. *Haec nisi unde aberunt, centuplex murus* [...] *servandis parum est.* Wann eine Statt von solchen bösen Stuken nit losiert ist, so kann sie auch durch hundert dike Mauren nit erhalten werden.»⁵²

Ein wichtiger Grund dafür, dass es kaum möglich war, Wahlabsprachen zu verhindern, dürfte in der hohen Frequenz der Wiederbesetzung der Ämter zu sehen sein. Allein im Zeitraum von 1680–1688, dem Ausbruch der Verfassungskrise, sassen im Kleinen Rat unter 24 Mitgliedern 15 neue, was einer Erneuerungsrate von gut 60 Prozent entsprach. Von den 60 zusätzlichen Mitgliedern des Grossen Rates waren 31 neu gewählt, was einer Erneuerungsrate von rund 50 Prozent entsprach. Oder anders ausgedrückt: von den 24 Mitgliedern des Kleinen Rates von 1680 waren im Jahr 1688 noch 9 im Amt, von den 60 zusätzlichen Mitgliedern des Grossen Rates waren es noch 29.⁵³ Diese Verhältnisse, die sich mehr oder weniger auf die Besetzung anderer Ämter übertragen lassen, machen deutlich, dass im Rat eine Stimmung permanenten Wahlkampfes geherrscht haben muss. Selbst wenn einmal keine Ämter zu besetzen waren, war es nur eine Frage der Zeit bis zur nächsten Vakanz, was

50 1675, Kirche D VIII 8 (6. und 7. 5. 1675).

51 1676, Kirche D VIII 8 (27. 4. 1676). «Es ward auch geklagt des vielfaltigen Meineids halben, welchs schröcklich ist zu hören.»

52 Kirche D VIII 8 (3. 5. 1677).

53 Auszählung der Ämterlisten, die sich jeweils zu Beginn der Ratsprotokolle finden. Die Verteilung der neuen Mitglieder unter den Gesellschaften und Zünften war überraschend gleichmässig, wobei es auch Ausnahmen gab. So musste die Zunft zum Becken zwischen 1680 und 1688 alle Mitglieder des Grossen Rates ersetzen.

neben aktuellen Wahlabsprachen strategische Wahlabsprachen und -allianzen mit Blick auf die zukünftigen Möglichkeiten erleichterte, ja vielleicht geradezu dazu einlud.⁵⁴

Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass sich der Rat der Problematik des gerechten Zugangs zu den Ämtern bewusst war.⁵⁵ Es scheint aber so, dass längst nicht alle Mitglieder des Rates die Meinung teilten, es sei konkret Abhilfe zu schaffen. Das Werk der Reformation, wie die Versuche der Behebung der Missstände in den Quellen genannt werden, kam immer wieder ins Stocken, zumal die Interessenlage im Rat durchaus unterschiedlich war.⁵⁶ Die prekären Mehrheitsverhältnisse zeigt der Eintrag von Bernhard Peyer in seinem Tagebuch zum 31. März 1680, als im Rat die Einführung von zwei Ratsrügern besprochen wurde. «[...] damit das kostliche Werk der Reformation einen rechten Fortgang bekomme. Da sind die Meinung, wie man vorgegeben, fast inngestanden und die welche der Meinung gewesen, dass man keine Rüer solle haben, haben eine solche Confusion gemacht, dass man also nichts concludiert hat. Da haben diejenigen, die der guten Meinung sind gewesen, angehalten, dass man grad den folgenden Tag drauff widerum soll zusammen und es entschlichten. Da ist es so wunderlich gegangen, dass under 80 Stimmen 40 diser und 40 dieser anderen Meinung sind gewesen, also das der wolweise Hr. Burgermeister Meier es hat müesen decidieren und (wider verhoffen) der guten Meinung beigefallen, also dass man es zu danken hat, dass dieses edle Werk der Reformation einen Fortgang bekommen hat.»⁵⁷ Dem Rat Untätigkeit vorzuwerfen, wäre angesichts der Quellenlage nicht adäquat. Zumindest einem Teil des Rates Verzögerung bei den Versuchen, «das kostliche Werk der Reformation» fortzusetzen, zu unterstellen, scheint indes angebracht. Pfarrer Schalch drückte es 1679 mit Bezug auf ein vor einigen Tagen im Haus eines verstorbenen Zunftmeisters ausgebrochenes Feuer in einer Predigt drastisch aus: «[...] hat die Reformation, welche so schlafferig vorgegangen angetzogen und gesagt, wann man nit werde fortfahren mit Reformieren, so werde Gott der Hr.

54 Die meisten Vakanzen entstanden durch Todesfälle. Die hohe Zahl von Todesfällen fiel selbst den Zeitgenossen auf. So vermerkte Bernhard Peyer, dass 1676 acht Obherren und Zunftmeister verstorben seien. Chroniken B14, S. 19 (1676). Dies bedeutete, dass allein im Jahr 1676 ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Rates neu gewählt werden musste, was bei den betroffenen Gesellschaften und Zünften eine Kaskade von Ämterrochaden auslöste.

55 Schaffhausen bildete keine Ausnahme. Vgl. z. B. für die Zustände in Bern die detaillierte Darstellung von Christoph von Steiger, *Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert*, Bern 1954, S. 71–86.

56 1671, 1672 und 1678 mahnte denn auch der Ratsrüger, die Reformation fortzusetzen. RP 131, S. 111 f. (11. 11. 1671); RP 132, S. 1 (28. 5. 1672); RP 138, S. 2 f., sowie RP 138, S. 14 (21. 5. 1678 und 4. 6. 1678).

57 Chroniken B14, S. 27 (31. 3. 1680). Peyer fügte die Namen einiger der zustimmenden Mitglieder des Rates an. Im Kleinen Rat waren es: Bürgermeister Meier, Statthalter Neukomm, Junker Obherr Peyer im Winkel, Junker Obherr Peyer im Schneeberg, Junker Obherr im Thurn im andern Hof, Junker Säckelmeister Stokar; im Grossen Rat waren es: Junker Vogtrichter im Fischmarkt, Junker Landvogt Peyer zur Fels, Junker Landvogt Ziegler im Buchsbaum, Junker Landvogt Peyer zur Rosenstauden, Junker Hauptmann Ziegler im Rothen Turm, Junker Vogtrichter von Waldkirch (Sittich), Junker Gerichtsherr im Thurn, Junker von Waldkirch im Neuen Haus, Junker im Thurn im Hof.

noch mehr dergleichen Heüser anzünden, dann es so vill Meinaide gebe, das es sich zu erbarmen.»⁵⁸

1684 wurden im Rat erneut Fragen zur Amtsführung und Ämtervergabe sowie allgemein zum Stand der Reformation diskutiert. Einmal mehr wurde kontrovers darüber debattiert, wobei sich die Kritik auch innerhalb des Rates zunehmend auf die Bürgermeister, vor allem auf Tobias Holländer von Berau zu fokussieren schien. Dies zumindest lässt die Marginalbemerkung erahnen, wonach Tobias Holländer von Berau, unter dessen Leitung die Ratssitzung stattfand, sagte, «seye nit wahr, dass man wider die Reform[ation] gehandelt, wüsse sich dessen bei seinem Aid nit zu erinnern, wann einer etwas wüsse, soll ers in Spec[ie] anzeigen, der es angeben habe, habe mit Unwahrheit berichtet».⁵⁹ Ganz offensichtlich gab es Versuche, gegen Holländer Stimmung zu machen, wie er am 6. Juni 1685 selbst vor dem Rat berichtete, indem er ausführte, während seiner dreiwöchigen Abwesenheit auf seinem Gut in Hofen habe man ihn «als ein Verräter und Gottslästerer» bezeichnet. Diese Vorwürfe bezogen sich angeblich auf ein von ihm verfasstes Lobgedicht auf den französischen Botschafter Tamboneau, dessen Besuch in Schaffhausen erwartet wurde.⁶⁰ Der Rat erkannte, «dass nichts in dem aussgebenn carmine gefunden worden, welches einer Gottslästerung oder Verräterey gleich sehe», und stellte sich somit hinter den Bürgermeister, auch wenn der Ratsschreiber bei der Verhandlung dieser Angelegenheit die vielsagende Marginalie «Periculum in mora» anbrachte,⁶¹ womit er mit Blick auf die kommenden Ereignisse nicht unrecht hatte.

3.2 Die Krise bricht aus

In der Sitzung des Kleinen Rates vom 5. September 1687 wurde die sich anbahnende Krise offensichtlich. Es wurde nämlich dem Kleinen Rat berichtet, «wassmassen nicht allein von Herrn des Grossen Rahts, sondern auch einer ehrliebenden Burgerschaft die ernsthafte Klage ergehe [...] wassmassen vielfaltige, der Reformation schnurgerad zuwiderlaufende und dem gemeinen Wesen sehr abbrüchliche Missbräuche von neüwem einschleichen, die nicht mehr zu erdulden seyen [...]». Der Kleine Rat fasste in dieser Sitzung eine Reihe von Beschlüssen «zu Bezeüung ihres zu Festhaltung angeregter Reformation tragenden rechtschaffenen Eifers», die sich vor allem mit der Führung der Rechnungen verschiedener Ämter und deren Revisionen befassten, aber auch mit der Verminderung der Ausgaben des Staates.

58 Chroniken B14, S. 24 (19. 7. [Heumonat] 1679).

59 Ratsmanual 1684–1687, unpaginiert, Sitzung des Kleinen und Grossen Rates vom 17. 12. 1684. «In Specie» bedeutet «im Detail».

60 Der Botschafter besuchte die Stadt Schaffhausen Anfang Juli 1685 inkognito. RP 145, S. 40 f. (6. 7. 1685).

61 Ratsmanual 1684–1687, unpaginiert, Sitzung des Rates vom 6. Juni 1685. Ganz offensichtlich hielt sich Tobias Holländer immer wieder längere Zeit auf seinem Gut in Hofen auf, was ihm vom Rat jeweils bewilligt wurde, so am 1. Juli 1685 für «etwelche Wochen» mit der Begründung, «um seinem Leib alda nach seinem Belieben abzuwarten.» Ratsmanual 1684–1687, unpaginiert.

So beschlossen die Mitglieder des Rates, in Zukunft den Wein und die Bewirtungen im Rahmen der Sitzungen «auf ihren eignen Sekel zehren» zu wollen.⁶² Dass dieser Punkt eine gewisse Aussenwirkung nicht verfehlte und zumindest in Teilen der Bürgerschaft sehr genau vermerkt wurde, zeigt die Bemerkung zur Sitzung vom 6. Juli 1688, an der dieser Entscheid bestätigt wurde, was «man von Seiten einer ehrliebenden Burgerschaft gern gehöret».⁶³

Die Hilflosigkeit des Rates der Situation gegenüber mag man schliesslich daran erkennen, dass er vor allem die Rüger ermahnte, ihrem Amt nachzukommen und Verfehlungen anzuzeigen. Den Rügern wurde aufgetragen, dass sie «alles Ernstes Achtung geben sollen, wass sie bei einer ehrliebenden Burgerschaft hören oder vernemen möchten, dass in den Ämteren oder sonsten anderwo etwas der Reformation zuwider gehandelt oder fürgenommen werde, es bei ihrem geschwornen Rahtseid ohnsäumlich und gleich zur Stund» zu melden.⁶⁴ Dass damit das latente Misstrauen, das sich vor allem auch im Grossen Rat zu manifestieren schien, nicht behoben werden konnte, zeigte schon die Sitzung vom 8. September 1687, als der Grosse und der Kleine Rat gemeinsam tagten. An dieser Sitzung wurde nämlich beschlossen, dass zukünftig die Rechnung der Säckelmeister nicht mehr nur von Mitgliedern des Kleinen Rates revidiert und vom Kleinen Rat abgenommen werden solle, sondern dass die Revisoren um Mitglieder des Grossen Rates vermehrt und die Rechnung «vor der ganzen Session beder wolweisen Rächten verlesen und abgehöret werden» solle.⁶⁵ Mit diesem Beschluss wurde dem Kleinen Rat das Monopol über die Staatsfinanzen entzogen, waren es doch nun nicht mehr 24 sondern 84 Ratsmitglieder, die darüber befinden sollten.

Zum eigentlichen Katalysator, der zum Ausbruch der Krise führte, wurde aber der Peyerhandel, ein langwieriger und mit Verbissenheit geführter Erbschaftsstreit zwischen den Brüdern Johann Ludwig Peyer⁶⁶ und David Peyer⁶⁷ um das Gut Haslach.⁶⁸ Besonders Johann Ludwig Peyer sah sich immer mehr in der Rolle des ungerecht behandelten Bürgers, dem sein Recht vom Rat als der obersten Judikative vorenthalten wurde. Da die Auseinandersetzung in einer der einflussreichen Familien der Stadt Schaffhausen in aller Öffentlichkeit stattfand, kamen den von Johann Ludwig Peyer geäusserten Klagen gegen den Rat besondere Bedeutung zu, waren diese doch geeignet, das ohnehin mit Misstrauen beobachtete Gremium weiter in Misskredit zu bringen. So erfuhren der Grosse und der Kleine Rat am 14. März 1688, Johann Ludwig Peyer verbreite, der Rat habe ihn «an Leib und Seel, Ehr, Gut und Blut gekränkt, beschädiget und geschwächet», er betrachte den Rat «vor eine knechtische Regirung und trostlose Herrschaft». In Schaffhausen entscheide

62 Ratsmanual 1687–1689, S. 33–37 (5. 9. 1687), Zitate S. 32 f.

63 Ratsmanual 1687–1689, S. 194 (6. 7. 1688).

64 Ratsmanual, 1687–1689, S. 36 (5. 9. 1687).

65 Ratsmanual, 1687–1689, S. 38 (8. 9. 1687).

66 Johann Ludwig Peyer (1640–1717), bischöflich-konstanzer Amtmann.

67 David Peyer (1644–1690).

68 Die Auseinandersetzung ist ausführlich geschildert in: Reinhard Frauenfelder, Geschichte der Familie Peyer mit den Wecken 1410–1932, Schaffhausen 1932, S. 373–397.

der Rat nicht mehr aufgrund der Gesetze, sondern «ex autoritate propria». Dieser Punkt dürfte dem Rat besonders unangenehm gewesen sein, unterstellte er ihm doch Machtanmassung. Der Rat wurde des Absolutismus bezichtigt, was umso schwerer wog, als die Mitglieder des Rates, wie Johann Ludwig Peyer festhielt, «allein freiwillig erwehlte Regenten» waren, also nicht von Geburt oder Stand, sondern durch die Wahl der Gesellschaften und Zünfte in die oberste Behörde des Stadtstaates delegierte Mitglieder.⁶⁹ Der Rat erkannte den Ernst der Lage und reagierte sofort, indem er befahl, Johann Ludwig Peyer unverzüglich in das Rathaus zu holen, selbst wenn er Widerstand leiste.⁷⁰ Die Entwicklung freilich war nicht mehr aufzuhalten, auch nicht durch den Versuch von Hans Konrad Peyer, der am 16. März 1687 vor dem Grossen und dem Kleinen Rat im Namen der Verwandtschaft und der Gesellschaft zum Kaufleuten ausführte, man solle doch Johann Ludwig Peyer «als einen seiner Sinnen und Verstand beraubten Menschen ansehen und betrachten [...]».⁷¹

Der Rat befand sich in einer schwierigen Lage, denn auf der einen Seite mussten die Anklagen von Johann Ludwig Peyer so rasch als möglich widerlegt werden, indem sich Johann Ludwig Peyer vor dem Rat formell entschuldigte, wozu jener sich indes nicht bereitfand, auf der anderen Seite fehlte dem Rat die Möglichkeit, den Ankläger einfach mundtot zu machen, was wahrscheinlich ohnehin nichts genützt hätte, da die Anklagen bereits im Raum standen und sich die Verhandlungen vor dem Rat in dieser Causa seit geraumer Zeit hinzogen. In der Bürgerschaft jedenfalls wurde der Fall bereits besprochen. So erwähnt der Stadtschreiber in einer Marginalie, der Kornmesser Heinrich Bartenschlager habe gesagt, «man thüe Junker Hans Ludwig Peyer B[ischöflichem] Amtmann Gewalt und Unrecht, er habe ein rechte Sach, man sole [...] es denen auf dem Rahthaus oben sagen [...]».⁷² Als Johann Ludwig Peyer zusätzlich den Vorwurf erhob, die Urteile gegen ihn seien erkaufte worden, was nichts anderes hiess, als dass der Rat käuflich sei, was von David Peyer vor dem Rat energisch bestritten wurde – er «halte alle vor Ehrendieben, nicht werth, dass sie die Sonn beleuchte, die von ihm ausgehen, er seine Urtheil ex practica habe» –,⁷³ fügten sich die Vorwürfe des Absolutismus und der Käuflichkeit zu einem Ganzen, das zur Krise des Vertrauens vor allem in den Kleinen Rat und damit in das Regiment überhaupt führte.

69 Ratsmanual 1687–1689, S. 75 f. (14. 3. 1688).

70 Was er dem Bericht des Ratsdieners nach tat, indem er sich in seinem Haus einschloss, weshalb «das Haus mit Gewalt geöffnet» werden musste. Ratsmanual 1687–1689, S. 77.

71 Ratsmanual 1687–1689, S. 79 (16. 3. 1688).

72 Ratsmanual 1687–1688, S. 128 (4. 4. 1688).

73 Ratsmanual 1687–1689, S. 103 (30. 4. 1688). Chroniken B14 (17. 5. 1688, S. 57): «[...] ist Hr. Zunfftmeistr. Vith, so aber wenig Tag vorher gestorben, aller Ehren entsetzt worden, item zugleich Hr. Sekelmeister Senn, Ludwig Hurter, Georg Forer, Tobias Grimm, Andreas Brög, Rudolf Karpfis, alle Zunfftmeister, weil sie alle von Jkr. David Peyer von Hasslach meineidischer Weiss Gelt genommen und in beeder Brüdern schweren Rechtshandel das Recht vertreit.»

3.3 Die Gesellschaften und Zünfte als revolutionäres Element

Der Rat war sich der Gefährlichkeit der Situation bewusst, und sah sich am 23. März 1688 zu dem ungewöhnlichen Schritt veranlasst, eigens ein Mandat an die Gesellschaften und die Zünfte zu erlassen, in dem der Stand des Falles geschildert wurde, verbunden mit der Mahnung, den Klagen Johann Ludwig Peyers gegen den Rat keinen Glauben zu schenken und, «wann einer oder mehr dergleichen weiters von ihm selbst hören oder anderwärts hero vernehmen wurde, solches seines hohen Orts ohnsäumlich anzugeben [...]».⁷⁴ Da dieses Mandat in den Gesellschaften und Zünften verlesen werden musste, schuf der Rat bei den eigentlichen Trägern der politischen Macht eine Öffentlichkeit, die sich nun artikulieren sollte. In diesem Klima musste der Kleine Rat am 4. Mai 1688 feststellen, dass «under gemeiner Burgerschaft sehr gefährlich und fernsichtige Motus sich anspinnen, die ohne Zeitverlust durch reiffen Rahtschlag unterbrochen und das glimmende Feuer in der Aschen vertruht werden müssten [...]».⁷⁵ Im Rat selbst schien sich ebenfalls Unmut zu artikulieren, anders ist der Beschluss vom 5. Mai 1688 kaum zu lesen, wonach bei einer Strafe von 5 Gulden «die Herren Rätthe aufeinander losen, keiner dem anderen in sein Urtheil reden, auch keine andere Sache, als darum er gefraget ist, einbringen solle».⁷⁶ Schon Anfang Mai 1688 lagen die ersten Forderungen der Gesellschaften und Zünfte vor,⁷⁷ worauf der Rat am Samstag, dem 19. Mai 1688, beschloss, die Beschwerden «einer ehrliebenden Burgerschaft» bereits am folgenden Montag zu verhandeln.⁷⁸ Die Eile, mit der der Rat entschied, mag zeigen, für wie bedrohlich die Stimmung eingeschätzt wurde, war der Rat es bei unliebsamen Geschäften ansonsten doch gewohnt, durch deren Überweisung an Kommissionen auf Zeit zu spielen. Die Forderungen der Gesellschaften und Zünfte lassen sich in die vier Bereiche Finanzpolitik, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik und Staatspolitik einteilen, wobei Letzterem die grösste Bedeutung zukam. Die finanzpolitischen Forderungen bezogen sich vor allem auf die Abschaffung der bürgerlichen Vermögenssteuer, wie es die Gesellschaft zum Kaufleuten klar umriss: «Weil die Usachen auffgehöret,

74 Ratsmanual 1687–1689, S. 95 (23. 3. 1688).

75 Ratsmanual 1687–1689, S. 116 (4. 5. 1688).

76 Ratsmanual 1687–1689, S. 117 (5. 5. 1688).

77 Ratsmanual 1687–1689, S. 140 (15. 5. 1688).

78 Ratsmanual 1687–1689, S. 145 (19. 5. 1688). In dieser Situation erneuerte die Geistlichkeit ihre Klagen über die Missstände, auch wenn sie bei ihrer Behebung keine zentrale Rolle spielte. Im Synodalmemorial vom 3. Mai 1688 steht zu lesen: «[...] und was auss gebührendem Respect nicht vor dem gantzen Synodus vorgebracht, sondern dem wolweisen Hern Burgermeistern absonderlich zur Wahrung ist insinuirt worden, wie schimpflich die Burgerschaft von den Herren Rathsh-Herren rede und sage, dass sie thüen, was sie wollen, Mieth und Gaaben nemmen, Sitzgelter machen, fast alles um Gelt verkauffen und verschachern. Hatt, wie man hernach müssen vernemmen, fast nicht im Gutem wollen aufgenommen werden. Wie treühertzig aber die Erinnerung und Wahrung gewesen, bezeüget jetzt der Ausgang. Dan so gehet es endlich, wo der Eid nichts würd geachtet, wo der Eigennutz, Ehr und Geldgeitz, Neid, Rachgirigkeit und Gewalt uberhand nimmt. Ein solch Regiment kann nicht bestehen, oder wurde darinnen nicht wol hergehen, insonderheit in seiner Regierung, darum: Discite iustitiam moniti et non temnere Divos, Förschtet Gott und lernet Gerechtigkeit.» Kirche D VIII 9 (3. 5. 1688).

worumb die Steüwr angefangen und continuiert worden, und dergleichen keiner Orthen Lobl. freyen Eydtgnossschafft, so gar auch bey unsern Unterthonen nicht gesamlet wirdt, also erachtet man, das solche Steür bis auf höchsthervorbrechende Nothfahl wol eingestellt sein könne.»⁷⁹ Aufschlussreich ist allerdings, dass sich offensichtlich vor allem in den Zünften mit ihrer handwerklichen Ausrichtung gegen die Abschaffung auch Widerstand zeigte. So hielt die Zunft zum Becken fest, «weilen die Steür, welche schon von zweyhundert Jahren hero gegeben, anjezo aufgehbt, und darmit allein den Reichen geholffen worden, als solle man den Mühlinzoll, dess sich viel von der gemeinen Burgerschafft beschwären, auch abschaffen».⁸⁰ Die Argumentation der Zunft zum Becken, die Abschaffung der bürgerlichen Vermögenssteuer diene vor allem den Reichen, zielte darauf, für die eigene Klientel Vorteile zu erreichen, indem der Mühlenzoll ebenfalls abgeschafft werden sollte.⁸¹ Die Zunft zum Fischern schliesslich forderte, dass «alle Straffen dem Sekelampt oder Fisco zukommen [...] und das aus dem Grundt, damit die Burgerschafft nicht so sehr aussgesogen, hingegen der Fiscus umb so vill vermehrt werde».⁸² Diese Forderung tauchte immer wieder auf, hatte es sich doch eingebürgert, dass die Richter die Bussen – zumindest teilweise – untereinander aufteilten und sich so ein zusätzliches Einkommen schufen.

Die sozialpolitischen Forderungen bezogen sich vor allem auf die Holzspenden und den Verkauf von Getreide. Beiden Bereichen kam eine grosse soziale Bedeutung zu. Die Zuteilung von Holz zum Hausbau ermöglichte es den Empfängern, Kosten zu senken, während die Regulierung des Verkaufs von Lebensmitteln der Preistreiberei Vorschub leisten sollte. So forderte die Zunft zum Schneidern: «Würt verlangt, das mit den gemeinen Hölzteren sparsamlich verfahren werde, damit eine ehrliebende Burgerschafft ihre Gaben auch widerumb bekommen mögend, wie von altem här.»⁸³ Die Zunft zum Webern stellte klare Forderungen zum Verkauf des Getreides: «Sollen bey Verkaufung der Früchten im Kloster undt anderen Ämptern keine Trankgelter mehr genommen werden, sondern solche Frucht in dem Kauff-

79 Zünfte 38/2315 (20) (20. 5. 1688).

Den Ablauf der Debatte zur Abschaffung der bürgerlichen Vermögenssteuer zeichnet ausführlich nach: Karl Schmuki, Steuern und Staatsfinanzen. Die bürgerliche Vermögenssteuer in Schaffhausen im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1988, S. 334–366.

80 Zünfte 38/2315 (1) (17. 5. 1688).

81 Es scheint, als habe diese Frage die Zunft zum Becken intensiv beschäftigt. So finden sich zwei weitere Einträge in den Protokollen der Zunft vom 21. 5. 1688, wonach die abgeschaffte Steuer wieder eingeführt und «in den Schatz» gelegt werden solle, «damit wir derselben in dem Nothfahl (davor Gott sein wolle) bedienen können.» (Zünfte 17/629, S. 58) und vom 17. 6. 1688 (Zünfte 17/629, S. 61 f.).

82 Zünfte 38/2315 (4) (7. 5. 1688).

83 Zünfte 38/2315 (6) (10. 5. 1688). Ähnlich lautete z. B. die Forderung der Zunft zum Schumachern: «Weiters solle man den Burgeren wie vor dem auch geschehen mit der Holtzaussgab an die Hand gehen und ihnen zukomen lassen.» Zünfte 38/2315 (5) 10. 5. 1688. Ebenso diejenige der Zunft zum Becken: «Es begert ein ehrsame Zunfft auch die Holtzgaaben wie von alters her brüchig gewesen.» Zünfte 38/2315 (12) 10. 5. 1688.

haus unter die Burgerschaft kommen lassen undt nicht unter die Verkäuffer.»⁸⁴ Dass auch die Frage der Religion bei der Formulierung der Forderungen eine Rolle spielen konnte, zeigte schliesslich die Zunft zum Becken, die forderte, dass «Kloster- und Spitalküeffler, dessgleichen Bek und Müller im Spital, wie auch der Gärtner samt seiner Frauen, welche ihr Religion unterschiedlich Mahl geenderet, und andere Frömde, [...] bei disser volkreichen Burgerschaft abgeschafft und mit Burgeren ersetzet und bestellet werden» sollten.⁸⁵

Die wirtschaftspolitischen Forderungen bezogen sich pauschal auf den Schutz des Handwerks und seiner Privilegien. Unmissverständlich machte dies die Zunft zum Schneidern klar: «Dass unser Gnädigen Herren von beeden wolweissen Räthen gelieben möchte, dass sie die Handwerker bey ihren alten Privilegien auch schützen und schirmen wolten.»⁸⁶ Zu diesem Zweck sollten auch alle nichtzünftigen Handwerker und externen Produzenten als unerwünschte Konkurrenz ausgeschlossen werden, wie es die Zunft zum Webern zum Ausdruck brachte: «Solle man die Burger bey ihren erlernten Handtwerken schützen undt schirmen undt die Stümpler, so mit der gleichen Wahr handeln, so die Handtwerker machen, abschaffen.»⁸⁷ Dass die Forderungen der Zünfte zwar gleichgerichtet sein, aber in Einzelfragen auch durchaus Differenzen auftreten konnten, mag die Spitze der Zunft zum Webern gegen die Zunft zum Gerbern zeigen, wonach nicht mehr zugelassen werden sollte, «den Gerbern so vill Rinden in die Statt zu führen, weilen so grossen Schaden an unseren Forsten geschehe».⁸⁸ Die Baumrinde wurde für den Gerbeprozess benötigt, die Lohegewinnung schmälerte aber offensichtlich den Ertrag der Wälder und gereichte so der Bürgerschaft zum Schaden.

Zentral waren indes die staatspolitischen Forderungen der Gesellschaften und Zünfte, die sich auf «den besten Kern ihrer burgerlichen Freyheit», wie es die Gesellschaft zum Kaufleuten ausdrückte, bezogen.⁸⁹ Damit waren nicht individuelle Freiheitsrechte gemeint, sondern der Zugang zu den staatlichen Ämtern, der möglichst allen interessierten Mitgliedern der Gesellschaften und Zünfte unter möglichst gleichen Bedingungen offen stehen sollte. Sichergestellt werden sollte dies durch die Verlosung der Ämter, wie es in aller Kürze bei der Zunft zum Reb-

84 Zünfte 38/2315 (19) (19. 5. 1688). Vgl. auch die Zunft zum Rebleuten: Zünfte 38/2315 (17) (13. 5. 1688).

In die gleiche Richtung ging die Forderung der Zunft zum Becken zum Lachsfang, der für die Stadt Schaffhausen eine grosse Bedeutung hatte. «Man findet, dass der Lachsfang in ein bessere Ordnung zu bringen und einzurichten seye, damit die liebe Burgerschaft es auch geniessen könne.» Zünfte 38/2315 (1) (17. 5. 1688).

85 Zünfte 38/2315 (21) (21. 5. 1688).

86 Zünfte 38/2315 (8) (10. 5. 1688).

87 Zünfte 38/2315 (19) (19. 5. 1688). Vgl. auch die Formulierung der Zunft zum Fischern: «Die Handtwerckher bey ihren Freyheiten beschützen und hingegen allen Eintrag und Stümplerey abschaffen.» Zünfte 38/2315 (4) (7. 5. 1688). Desgleichen die der Zunft zum Becken: «Solle man alle Handtwerk bei ihren Freyheiten schützen und schirmen, alle Stümpler samt die, wo mit dergleichen Wahren handeln und handtieren, sollen abgeschafft werden.» Zünfte 38/2315 (12) (10. 5. 1688).

88 Zünfte 38/2315 (19) (19. 5. 1688).

89 Zünfte 38/2315 (3) (6. 5. 1688).

leuten zu lesen war: «Erstlich, dass man alle Ämter und Dienst verlassen solle.»⁹⁰ Dies entsprach einem klaren Wunsch der Gesellschaften und Zünfte. Die Wahl in ein Amt sollte fortan durch das «unbardeische Loss»⁹¹ oder durch das «göttliche Loss»⁹² entschieden werden. Hinter diesen Formulierungen verbargen sich die Erwartungshaltungen. Die Verlosung der Ämter sollte ohne «Praktizieren», allein durch den Zufall oder – wenn weit interpretiert wird – die Hand Gottes entschieden werden. Ausführlich schilderte dies die Gesellschaft zum Kaufleuten: «Ferners und zum Dritten, dieweilen bei diesen verderbten Zeiten und Sitten, die obwol gute und von unsern lieben Altvorderen wegen Verleihung der Ämpteren und Diensten aufgerichtete Satzung-Wahl und Rahtsordnungen von aydsvergessenen Leüthen fast überal zu Boden getretten und fromme, ehrliche Leüth durch allerhand Practicken zuruckh und umb den besten Kern ihrer burgerlichen Freyheit gebracht werden, als were zu Verheütung alles Mainayds vortrafflich und nutzlich, dass man bei Verleihung der Ämpteren und Diensten gleich Bern oder anderen freyen Regimenteren das liebe Looss walten lassen und ohne Aussand ballotieren sollte, die Form und Weis aber wirdt beiden hochweisen Rächten heingestellt.»⁹³ Damit sollte der Einfluss der Mitglieder des Rates auf den Ausgang der Wahlen gebrochen werden, und es sollte «nicht alles auff des Raths Seithen sondern auch an andere ehrliche Burger kommen [...]»⁹⁴ wie es die Zunft zum Fischern verlangte. War die Forderung der Einführung des Loses zur Ämtervergabe Ausdruck der Frustration über die bisherige Praxis sowie die vergeblichen Versuche zur Verhinderung der Wahlabsprachen, mithin also der Versuch, den Zugang zu den Ämtern für möglichst alle Bürger möglichst gerecht zu gestalten, so eröffnete die Krise auch Raum zur Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen dem Kleinen und dem Grossen Rat. Dies konnte aber nur die Wiederherstellung des früheren Gleichgewichts zwischen dem Grossen und dem Kleinen Rat heissen und damit die Rückverlagerung von Kompetenzen vom Kleinen auf den Grossen Rat. Die diesbezüglichen Forderungen lassen denn auch kaum Raum für Interpretation. So verlangte die Gesellschaft zum Kaufleuten, die Reformationsordnung solle beibehalten werden «und der kleine Raht ohne Vorwüssen und wolbedächtliche Bewilligung des mehreren Rahts wenigsten nichts darin verändern oder abthun [...]»⁹⁵ Die Zunft zum Becken formulierte die zentrale Forderung so: «Was vor Klein- und Grossrächten erkent und gemacht worden, solle der Kleinrath nicht befüegt sein, dasselbige widerum zu endern [...]»⁹⁶ Diese Forderung beschnitt in einem zentralen Punkt die Kompetenz des Kleinen Rates, der

90 Zünfte 38/2315 (17) (13. 5. 1688).

91 Zünfte 38/2315 (6) (10. 5. 1688) (Zunft zum Schneidern). Sehr ähnlich die Zunft zum Gerbern: «Dass alle Ämpten und Dienst künfftig nit mehr wie es leider geschehen, dass einige mit Spendieren und Parcticieren zu einem Ampt oder Dienst kommen mehr sol gepflogen werden, sondern wan Ämpten oder Dienst künfftig ledig, selbige man durch dass ohnpartheysche Loss sol gehen lassen.» Zünfte 38/2315 (2) (Anfang Mai 1688).

92 Zünfte 38/2315 (19) (19. 5. 1688) (Zunft zum Webern).

93 Zünfte 38/2315 (3) (6. 5. 1688).

94 Zünfte 38/2315 (4) (7. 5. 1688).

95 Zünfte 38/2315 (3) (6. 5. 1688).

96 Zünfte 38/2315 (21) (21. 5. 1688).

fortan nicht mehr über, sondern unter dem Grossen Rat stehen sollte. Auch auf dem Gebiet der Aussenpolitik sollten die Kompetenzen des Kleinen Rates zugunsten des Grossen Rates wieder beschnitten werden: «Sollend die Gesandtschafften von Klein und Gross Rätth abgefertiget und auch wiederum angehört werden.»⁹⁷ Mit dieser Massnahme sollte Transparenz erreicht werden, wie es die Zunft zum Metzgern klar postulierte: «Wan die Gesandten von Baden oder anderwerdtss kummen, sollen sie uber Klein und Gross Rätthen Relaziohn thun, damiett ein ehrliebende Burgerschafft wüsse, wass gehandeltt wurde in wichtigen Sachen.»⁹⁸ Die Zunft zum Fischern schliesslich wollte auch sichergestellt wissen, dass die beiden Bürgermeister nicht mehr gemeinsam in aussenpolitischer Mission verreisten, es «solle alle Zeit einer von dem Grossen Rath darbey sein und bey Ankunfft vor Klein und Gross Rätthen von ihrem Verrichten relatieren».⁹⁹

Der Wunsch nach besserer Information und Transparenz zog sich durch weitere Forderungen der Gesellschaften und Zünfte. So forderte die Zunft zum Schneidern vom Rat «ein Copiam der jüngsten Reformation»,¹⁰⁰ die «jährlich vor Klein und Gross Rätthen abgelesen werde, damit die nachgehende und neüe Herren davon auch Wüssenschafft haben».¹⁰¹ Die Zunft zum Rebleuten verlangte, es solle «in der Kansley ein Buch ligen, darin der Burger ihre Freiheiten begriffen, dasselbige solle man alle Jahr auff den Zünfften ablesen»,¹⁰² während die Zunft zum Becken mit geradezu historischem Eifer meinte: «Es soll von einer jeden Zunft einer erwehlt werden, die Archiven durchzusuchen, und die burgerliche Freyheiten auf alle Zünfften gegeben werden.»¹⁰³ Hinter all diesen Forderungen und Wünschen dürfte das grosse Unbehagen gestanden haben, der Kleine Rat monopolisiere das Wissen und die Information. Es ging hier also um den durchaus handfesten Versuch der Gesellschaften und Zünfte, die Informationen breiter zu streuen und damit die Handlungen und Entscheide des Kleinen Rates einer stärkeren Kontrolle unterziehen zu können.

3.4 Konfliktbewältigung

Bereits an der Sitzung des Grossen und Kleinen Rates vom 21. Mai 1688 wurde der Verlosung der Ämter im Grundsatz zugestimmt, allerdings sollte eine Kommission Vorschläge zum Verfahren erarbeiten. Die Kommission traf sich am Nachmittag

97 Zünfte 38/2315 (17) (13. 5. 1688). Vgl. auch die beinahe gleich lautende Forderung der Zunft zum Becken: «Allen Gesandtschafften solle die Instruction von Klein- und Grossrätthen gegeben werden.» Zünfte 38/2315 (21) (21. 5. 1688).

Diese Forderung wurde schon im Zuge der vorherigen Reformbemühungen aufgestellt. Vgl. Ratsmanual 1684–1687, unpaginiert (14. 11. 1685).

98 Zünfte 38/2315 (9) (10. 5. 1688).

99 Zünfte 38/2315 (4) (Nachtrag vom 14. 5. 1688).

100 Zünfte 38/2315 (6) (10. 5. 1688).

101 Zünfte 38/2315 (8) (10. 5. 1688).

102 Zünfte 38/2315 (17) (13. 5. 1688).

103 Zünfte 38/2315 (21) (21. 5. 1688).

des gleichen Tages und legte zwei Varianten vor. Die erste Variante ging davon aus, dass sämtliche Ämter durch das Los bestimmt werden sollten. Die freien Ämter sollten in allen Gesellschaften und Zünften verkündet werden. Gab es pro Gesellschaft und Zunft mehr als einen Bewerber, so sollte durch das Los je ein Bewerber bestimmt werden. Die so ausgelosten Bewerber, also maximal zwölf, sollten sich dann auf dem Rathaus zur Verlosung anmelden, wobei die Reihenfolge, nach der die Bewerber in den Wahlsack greifen durften, ebenfalls durch das Los zu bestimmen war.

Die andere Variante wollte dieses Verfahren nur bei den weniger bedeutenden Ämtern zulassen. Bei den wichtigeren Ämtern sollte es allen Bewerbern erlaubt sein, direkt auf dem Rathaus zu erscheinen. Dort sollten die Bewerber durch das Los in sechs Gruppen eingeteilt werden. Jede Gruppe sollte nacheinander vor dem Rat erscheinen, der aus jeder Gruppe je einen Bewerber wählen sollte, der sich an der Verlosung beteiligen dürfe.¹⁰⁴ Am folgenden Tag entschieden sich der Grosse und der Kleine Rat für die erste Variante, ohne auf die Forderung der Zunft zum Schmieden einzutreten, die meinte, «weiln ihre Zunft noch eins oder mehr so stark als andere Zünfte und sie in Kriegszeiten auch eine mehrere Mannschaft hergeben müssen als andere, so were ja billich, dass in ertragenlichen Dingen ihnen ebnermassen ein mehrers als anderen gedyen solte».¹⁰⁵ Eine weitere wichtige Forderung, nämlich die, dass ein Amtsträger sich nicht gleichzeitig um weitere Ämter bewerben dürfe, wurde mit Beschluss vom 16. Juni 1688 erfüllt.¹⁰⁶ Da es sich bei den meisten Ämtern um Teilzeitämter handelte, war es durchaus üblich, mehrere solche Ämter zu versehen, was aber die Chancen für andere, ein Amt zu erlangen, merklich verkleinerte. Schliesslich wurde am 18. Juni 1688 auf Wunsch der Gesellschaften und Zünfte beschlossen, die in den 1535 neu gefassten Zunftbriefen beschriebenen Handwerke gegen auswärtige, also nichtzünftige Konkurrenz zu schützen.¹⁰⁷ In diesen Zusammenhang gehörte auch der Beschluss vom 3. Juli 1688, «bei dieser volkreichen Burgerschaft» die von Fremden versehenen Ämter in der Verwaltung neu durch eigene Bürger zu besetzen und die Fremden zu entlassen.¹⁰⁸

104 Ratsmanual 1687–1689, S. 147 (21. 5. 1688). Dort finden sich die Details der beiden vorgeschlagenen Varianten.

105 Ratsmanual 1687–1689, S. 148 (22. 5. 1688). Dass im Rat sowie in den Gesellschaften und Zünften intensiv diskutiert wurde, zeigte sich an der am 19. Juni 1688 behandelten Frage, ob ein Zunftmitglied, das sich um ein Amt bewerben wollte, aber den Auslosungstermin seiner Zunft verpasst hatte, trotzdem zur Verlosung im Rathaus zugelassen werden sollte? Der Rat verneinte diese Frage, erlaubte aber die Stellvertretung an der Verlosung in der Zunft. Vgl. Ratsmanual 1687–1689, S. 174 (19. 6. 1688).

106 Ratsmanual 1687–1689, S. 167 (16. 6. 1688). Zumindest ein Betroffener dieser neuen Regelung, Hans Konrad Ziegler, der eben erst zum Landvogt von Meiental (Maggiatal) gewählt worden war, liess am 23. Juni 1688 anfragen, ob diese Regelung nun auch für ihn gelte? Der Rat entschied, da er vor dem Erlass dieser Regelung gewählt worden sei, sei er davon ausgenommen. Vgl. Ratsmanual 1687–1689, S. 182 (23. 6. 1688).

107 Ratsmanual 1687–1689, S. 170 (18. 6. 1688).

108 Ratsmanual 1687–1689, S. 187 (3. 7. 1688). Es handelt sich namentlich erwähnt um Küfer, Bäcker und Müller des Allerheiligenamtes.

Im Weiteren wurde die bürgerliche Vermögenssteuer abgeschafft, da die Stadt sich dies leisten könne, allerdings mit dem Zusatz, es solle «bei dem Sekelamt desto besser gehauset» werden.¹⁰⁹ Bestätigt wurde auch, sicherlich mit Blick auf die Auseinandersetzung der Brüder Peyer, dass die Rechtsprechung durch den Rat «ganz ohnpartheisch, umsonst, ohne Vergeltung, ohne einichs Sitzgeld, Miet noch Gaaben, seje an Geld oder geldswert», zu geschehen habe.¹¹⁰ Wie überhaupt der Bezug der Sitzungsgelder, die zu einem starken Anwachsen der Ausgaben und zum Verdacht der Bereicherung geführt hatten, eingeschränkt wurde: «gar keine neue Sitzgelder, Discretionen und Newen-Jahrs-Gaaben» waren mehr erlaubt.¹¹¹ Dazu gehörte auch das Verbot, in den Gerichten eingenommene Bussen unter sich aufzuteilen, wie dies früher üblich gewesen war. Die Bussen sollten «dem Sekelamt allein zudienen, dorthin in allen Trewen überlifert und keineswegs in Sitzgelder weiters verwandelt» werden.¹¹²

Mit diesen Beschlüssen des Grossen und des Kleinen Rates waren wichtige rechtliche Forderungen der Gesellschaften und Zünfte rasch erfüllt worden, doch gehörte zu den Problemen, die sich angestaut hatten, auch die Klärung der Rollen des Kleinen und des Grossen Rates. Dieser Frage kam aus innenpolitischer Sicht eine erhebliche Bedeutung zu, ging es doch letztlich darum, welchen Einfluss die beiden Räte auf wichtige Geschäfte nehmen konnten. Bereits die 1687 getroffene Entscheidung, die Rechnungen der Säckelmeister neu durch Vertreter des Kleinen und des Grossen Rates revidieren zu lassen,¹¹³ hatte eine Machtverlagerung vom Kleinen auf den Grossen Rat bedeutet. Am 18. Juni 1688 wurde zudem – wie von den Gesellschaften und Zünften gefordert – beschlossen, es zwar bei der bisherigen Praxis zu belassen, wonach die Gesandten an die Tagsatzungen und an andere Konferenzen aus dem Kleinen Rat stammten, dass aber die Wahl der Gesandten, die Instruktionen an die Gesandten und die Relationen der Gesandten neu Sache des Grossen und des Kleinen Rates sei.¹¹⁴ Die beiden wohl wichtigsten Geschäftsbereiche, die Kontrolle der Rechnung und die Festlegung der Aussenpolitik, waren nun dem direkten Einfluss des Kleinen Rates entzogen, der zwar immer noch, wie es seiner Zusammensetzung entsprach, eine sehr wichtige Rolle in diesen Bereichen spielte, aber gezwungen war, mit den übrigen Mitgliedern des Grossen Rates auf einer neuen Basis zusammenzuarbeiten: Der Einbezug des

109 Ratsmanual 1687–1689, S. 149 (22. 5. 1688). Zum Finanzhaushalt in der Frühen Neuzeit fehlt eine Untersuchung. Vgl. aber Oliver Landolt, *Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter*, Ostfildern 2004, und Schmucki (wie Anm. 79).

110 Ratsmanual 1687–1689, S. 150 (22. 5. 1688).

111 Ratsmanual 1687–1689, S. 152 (22. 5. 1688).

112 Ratsmanual 1687–1689, S. 154 (22. 5. 1688). Ein weiteres Privileg wurde mit Beschluss vom 23. Juni 1688 abgeschafft, als entschieden wurde, dass die Mitglieder des Kleinen und des Grossen Rates «von dem Weinzoll so wenig als andere Burger, sie seyn geist- oder weltlich, befreyet sein» sollten. Vgl. Ratsmanual 1687–1689, S. 180 (23. 6. 1688).

113 Siehe oben, S. 113.

114 Ratsmanual 1687–1689, S. 172 (18. 6. 1688). Diese Regelung sollte fortan auch für die Landvögte in die ennetbirgischen Vogteien gelten, da es sich hierbei um Delegationen «gleich anderen Gesandtschaften» handle. Vgl. Ratsmanual 1687–1689, S. 193 (6. 7. 1688).



Abb. 1: Johann Martin Veith: Johann Conrad Neukomm, Bürgermeister 1682–1699, o. J. Öl auf Leinwand, 121,5 × 101,5 cm. (Museum zu Allerheiligen Schaffhausen)



*Abb. 2: Daniel Savoye: Tobias Holländer von Berau, Bürgermeister 1683–1695 und 1698–1711, 1686. Öl auf Leinwand, 117,5 × 99 cm. (Museum zu Allerheiligen Schaffhausen)
Er trägt eine sehr seltene Vikariatsmedaille, die 1665 für den Kurfürsten und Reichsvikar Karl Ludwig von Pfalz-Simmern geprägt wurde. Damit stellt Tobias Holländer seine Beziehungen zum kurpfälzischen Hof und seine gesellschaftlichen Ambitionen zur Schau.*

Grossen Rates vergrösserte die Basis der Entscheidung von den 24 Mitgliedern des Kleinen Rates auf die 84 Mitglieder des Grossen Rates. In die gleiche Richtung des vermehrten Einbezugs der Träger der politischen Macht in die Ratsgeschäfte ging ein weiterer Beschluss vom 22. Juni 1688, nach dem die Mitglieder sowohl des Kleinen wie auch des Grossen Rates ausdrücklich aufgefordert wurden, auf Anfrage ihrer Zunftgenossen Auskunft über wichtige Ratsgeschäfte zu geben.¹¹⁵ Damit war zumindest theoretisch sichergestellt, dass wichtige Informationen weitergegeben wurden. Vielleicht war mit dieser Massnahme überdies beabsichtigt, die Bildung von Gerüchten zu verhindern. Festgeschrieben wurde die neue Machtverteilung durch den Beschluss vom 6. Juli 1688: «[...] was vor klein und grossen Rähten erkandt und gemacht worden, solle der kleine Raht daran geringsten was zu ändern nicht befugt sein.» Damit war festgelegt, dass dem Grossen Rat die «höhere Gewalt» zukam.¹¹⁶ Diese Änderungen markierten das Ende der Entwicklung hin zur Machtmonopolisierung durch den Kleinen Rat und bildeten die Grundlage für eine breitere Abstützung der Macht.

Mit all diesen Massnahmen konnte aber das latente Misstrauen vor allem gegen die beiden Bürgermeister Johann Konrad Neukomm und Tobias Holländer von Berau nicht vollständig beseitigt werden.¹¹⁷ Als an der Sitzung vom 4. Juni 1688 Tobias Holländer von Berau turnusgemäss zum geschäftsführenden Bürgermeister, zum Amtsbürgermeister, gewählt werden sollte, brachten einzelne Gesellschaften und Zünfte Bedenken vor. Insbesondere die Zunftmeister und Vorstandsmitglieder der Zunft zu Rebleuten baten deutlich darum, «ihnen keinen solchen Mann zum Oberhaupt vorzusezen, der schon viel Zeit und Jahr in einem Verdacht seye, wie man wisse.» Zudem habe Johann Ludwig Peyer Tobias Holländer von Berau «einen falschen Richter geheissen». Der Rat lehnte es ab, mit der Wahl zuzuwarten. Die Wahl wurde durchgeführt, «hernach etwas späts der St. Joh[anns] Kirchen zugekehrt und actum solemnem sondern einichen Anstoss, Gott seye dank, verbracht».¹¹⁸ Die Erleichterung des Schreibers, dass die Wahl durchgeführt werden konnte, und die Einsetzung des neuen Bürgermeisters sowie der jährliche Bürgereid in der Stadtkirche Sankt Johann ohne Störung ablief, ist deutlich zu spüren. Dies war angesichts des nach wie vor vorhandenen Unmuts in der Bürgerschaft nicht selbstverständlich. So wurde am 18. Juni 1688 Hans Kaspar Ott vor dem Rat befragt, «weilen die Burgerschaft auf jährliche Verlesung ihrer Freiheiten tringe, und ihn, als hette er solche in der Canzlei vormahls gesehen, [...] was dann vor ein Buch er allda gefunden und gelesen habe?»¹¹⁹ Hans Caspar Ott bezog sich in seiner Antwort auf das Regimentsbuch, was dem Rat genügte. Die Nervosität

115 Ratsmanual 1687–1689, S. 178 (22. 6. 1688).

116 Ratsmanual 1687–1689, S. 194 (6. 7. 1688). Die gleiche Frage nach dem Machtanspruch und dem Selbstverständnis des Kleinen und des Grossen Rates war auch bei den Auseinandersetzungen in Basel im Jahr 1691 zentral. Vgl. dazu Maissen, Selbstverständnis (wie Anm. 10), S. 31–33.

117 Es ist ein Zufall, dass von beiden Bürgermeistern Porträts erhalten geblieben sind und wir uns ein Bild von ihrem Aussehen machen können.

118 Ratsmanual 1687–1689, S. 158 (4. 6. 1688).

119 Ratsmanual 1687–1689, S. 170 (18. 6. 1688).

des Rates oder zumindest einzelner Mitglieder, zeigte sich an diesem Vorgehen, zumal in der Stadt offensichtlich immer wieder Gerüchte umgingen, die sich auf das Verhalten der beiden Bürgermeister bezogen. Diese sahen sich am 2. Juli 1688 veranlasst, dem Rat mitzuteilen, es seien während ihrer Abwesenheit an der Tagsatzung Anschuldigungen aufgetaucht, dass sie von einem Empfänger eines Lehens einer Mühle Geld erhalten hätten. Der Rat hielt fest, dass diese Anschuldigungen «weder hochehrendgedachten bedenen Herren Burgermeistern, noch auch anderen, von besagtem Weissmüllern beschenkten Herren des Rahts die empfangene Honoranz an ihrem hochansehnlichen Ehrenstand, Amt und guten Leümeht weder jezo noch könfutig geringsten nichts prejudiciren, auch niemand ihnen schädlich vorgerukt» werden dürfe.¹²⁰

Im Jahr 1689 zeigte sich, dass die Neuerungen bei der Ämterbesetzung, die Abschaffung der bürgerlichen Vermögenssteuer und die weiteren Anpassungen in der Zunftverfassung und in der Ausgestaltung des Regiments die Lage zu entspannen und die Gemüter sich zu beruhigen begonnen hatten. Die Verfassungskrise war beigelegt oder zumindest nicht mehr virulent. So vermerkte das Protokoll der Zunft zum Becken am 12. Mai 1689: «Heüt dato ist das Reformationswerck das erste Mahl auf allen Gesellschaft- und Zünfften abgelesen worden.»¹²¹ Und der auf dem Höhepunkt der Krise von der Zunft zum Schneidern geäußerte Wunsch, die Reformen seien notwendig, «damit man in burgerlicher Harmonia, Liebe, Friden und Einigkeit beisammen leben und wohnen könne und zwüschen Oberkeit und Burgern gute, redliche Vertaulichkeit gestiftet und erhalten werde»,¹²² schien sich zu erfüllen.

4. Absolutismus oder Republik? Versuch einer Antwort

Die Zunftverfassung erwies sich als im Kern sehr beständig. Eine umso grössere Bedeutung kommt daher der Verfassungskrise von 1688 zu. Zum einen war diese Krise nicht das Ergebnis eines Zufalls. Vielmehr war sie das Resultat vielfältiger Entwicklungen und Tendenzen in der Ausgestaltung und der Praxis der Herrschaftsausübung, die sich seit der Einführung der Reformation 1529, die mit einem beträchtlichen Machtzuwachs für den Rat verbunden war, unterschwellig im Herrschaftsgefüge angebahnt hatten. Dass die Verfassungskrise 1688 ausbrach, lag an der Konstellation der Bürgermeister und am Katalysator der innerfamiliären Auseinandersetzung der Gebrüder Peyer. Angesichts der grundsätzlichen Kritik am Regiment kann allerdings davon ausgegangen werden, dass eine solche oder eine ähnliche Verfassungskrise früher oder später hätte ausbrechen können. In diesem Sinn war die Auseinandersetzung der Gebrüder Peyer nicht die Ursache der Verfassungskrise, wie es auch nicht allein die Person des Bürgermeisters Tobias Holländer von Berau war. An den Aussagen von Johann Ludwig Peyer

120 Ratsmanual 1687–1689, S. 184 (2. 7. 1688).

121 Zünfte 17/629, S. 74.

122 Zünfte 38/2315 (8) (10. 5. 1688).

aber lassen sich diejenigen Bilder festmachen, die der vorhandenen Kritik sowie dem latenten Unbehagen und offenen Misstrauen innerhalb der Bürgerschaft die notwendige Anschaulichkeit gaben, vor deren Hintergrund sich die Spannungen entladen konnten. Auf den Punkt brachte es Johann Ludwig Peyer am 19. Mai 1688 vor dem Grossen und Kleinen Rat, als er sagte, er sei angeklagt, weil er «crimen lese majestatis begangen, in dem er frei geredet» habe.¹²³ Im Bild der Majestätsbeleidigung und der freien Rede mobilisierte er geschickt republikanische Befindlichkeit gegen absolutistischen Anspruch.

Trotz dieser auf den ersten Blick modernen Argumentationsweise ist Vorsicht geboten, die Verfassungskrise und ihre Bewältigung als Schritt in die Moderne zu sehen. Zwar wurde die Verfassungskrise nicht handgreiflich oder gar in einem Bürgerkrieg beigelegt, sondern durch Konsultation der Räte und der Träger der politischen Macht, der Gesellschaften und der Zünfte, im verfassungsmässigen und damit auch in einem rechtlichen Rahmen also, doch fehlen Hinweise auf das grundsätzliche Überdenken der Herrschaftsstruktur, soweit ersichtlich, vollständig. So ist es auffällig, dass in der Reformationsordnung, die immerhin 64 Artikel umfasst, nicht nur in der Präambel, sondern auch sonst jegliches «aufklärerisches» Gedankengut oder auch nur Anklänge daran fehlen.¹²⁴ Trotzdem kommt diesem Dokument eine grosse Bedeutung zu. Zum einen war es das Resultat gemeinsamer, also inklusiver Meinungsbildung und eines Konsenses der Träger der politischen Macht.¹²⁵ Zum anderen kodifizierte dieses Dokument die Form staatlicher Organisation, wie sie sich seit 1411 im Kompromiss auszubilden begonnen hatte, oder – um es modern auszudrücken –: die Reformationsordnung war das eigentliche Grundgesetz und damit der Ausdruck eigenstaatlichen Selbstverständnisses, wie es sich im Schlagwort des freien Standes ausdrückte.

Die Forderungen der Gesellschaften und Zünfte waren im eigentlichen Sinn revolutionär, indem sie die bestehende Herrschaftspraxis auf eine alte und damit implizit bessere Entwicklungsstufe zurückführen wollten. Mit den bürgerlichen Freiheiten, die eingefordert wurden, waren daher nicht die individuellen Freiheitsrechte gemeint, sondern der möglichst gleiche Zugang zu den öffentlichen Ämtern, die den Bürgern zustanden, und die freie Wahl in die Ämter. So war die Verfassungskrise denn auch eine Auseinandersetzung innerhalb der Bürgerschaft und keine Auseinandersetzung zwischen der Bürgerschaft und den Untertanen. Dieser Bruch sollte sich erst im 18. Jahrhundert im Wilchinger Handel und in den Hallauer Unruhen auftun.¹²⁶ So spielten die Untertanen in der Verfassungskrise von 1688 keine Rolle.

123 Ratsmanual 1687–1688, S. 144 (19. 5. 1688).

124 Der Text findet sich im Bestand: Reformation, 1688/89.

125 Damit war die Rolle der Gesellschaften und Zünfte in Schaffhausen anders als etwa 1691 in Basel, wo die Handwerkerzünfte von sich aus aktiv wurden und «eine vollkommen illegitime Organisation von Zunftdelegierten, die sich quasi als eine Nebenregierung aufspielten», bildeten. So in: Alfred Müller, Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 53, 1954, S. 5–98, hier S. 42–73, Zitat S. 44.

126 Hans Ulrich Wipf, Die Hallauer Unruhen von 1790. Ein Beitrag zur Untersuchung der innenpolitischen Verhältnisse in der Alten Eidgenossenschaft vor dem Umbruch von 1798, Schaffhausen

Es ging den Trägern der politischen Macht um den Erhalt und die Sicherung des eigenen Machtmonopols über den möglichst allen Bürgern zustehenden Zugang zur Macht. In diesem Sinn handelte es sich weniger um eine Verfassungskrise als eine Krise der Verfassung, sondern vielmehr um eine Vertrauenskrise zwischen Bürgern, zwischen denjenigen, die im Rat sassen, und denjenigen, die nicht im Rat sassen. Nicht die Verfassung und damit die grundsätzliche Organisation des staatlichen Aufbaus waren Zielscheibe der Kritik, sondern die Art und Weise der Ämtervergabe und die Verschiebung der Macht vom Grossen auf den Kleinen Rat.¹²⁷

Damit stellte sich Schaffhausen in eine Reihe ähnlicher Verfassungskrisen in der Eidgenossenschaft. Im Stadtstaat Basel brach der Unmut 1691 los, der sich im Wesentlichen aus vergleichbaren Ursachen speiste und an sehr ähnlichen Motiven entzündete, mit bewaffneten Auseinandersetzungen allerdings eine deutliche Eskalation erfuhr, wie wir sie in Schaffhausen nicht finden.¹²⁸ Auch in Bern spitzte sich in jenen Jahren die Problematik auf die Frage hin zu, ob die höchste Gewalt beim Kleinen oder beim Grossen Rat liege?¹²⁹ In Basel und Bern wurden die Zugeständnisse bald wieder zurückgenommen, wobei in Basel immerhin der Grosse Rat zur höchsten Gewalt aufstieg und dies auch blieb. In Schaffhausen wurden die Reformen am konsequentesten umgesetzt und damit tatsächlich die Entwicklung hin zu einem eigentlichen Patriziat, das den Zugang zur Macht monopolisierte, verhindert. Dies war auf der einen Seite sicherlich der Erfolg der Gesellschaften und der Zünfte und damit der bestehenden Zunftverfassung, die ihre vielleicht schwierigste Bewährungsprobe bestanden hatte.¹³⁰ Auf der anderen Seite dürfte dies der Kleinheit des Stadtstaates Schaffhausen zu verdanken gewesen sein. Zu eng und zu überschaubar waren die Verhältnisse, zu klein war damit auch die prospektive soziale Rekrutierungsbasis für ein Patriziat. Das handwerkliche Element in den Zünften konnte nur schon deshalb einen beträchtlichen Einfluss geltend machen. Wie die Zukunft zeigen sollte, war mit der Lösung der Verfassungskrise von 1688 auch die Frage «Absolutismus oder Republik» entschieden. Selbst

1971; Alfred Hedinger, *Der Wilchinger Handel 1717–1729. Umfassender Herrschaftsanspruch und dörflicher Widerstand*, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 80, 2006, S. 9–306.

127 Einen Blick auf die Verhältnisse im Deutschen Reich bietet: Wolfgang Mager, *Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt*, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft* (*Historische Zeitschrift Beiheft* 39), München 2004, S. 13–122, bes. S. 95–122.

128 Paul Burckhardt, *Geschichte der Stadt Basel von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart*, Basel 1942, S. 71–78; Müller (wie Anm. 125), S. 47–73. Auch in Basel wurden als Folge der Unruhen von 1691 die Kompetenzen zwischen dem Grossen und dem Kleinen Rat in einer «Verkommnis» geregelt.

129 Von Steiger (wie Anm. 55), S. 42–70.

130 Wolfgang Mager bringt die Differenz zwischen Monarchie und Ratsregiment so auf den Punkt: «Während sich am Fürstenhof alle Blicke auf den Monarchen richteten, war im Rathaus das Regiment auf viele Schultern verteilt und bildeten die Trinkstuben der Geschlechter oder die Versammlungshäuser der Zünfte Nebenzentren der Macht. Das hatte Folgen für die politische Kultur.» Mager (wie Anm. 127), S. 121 f.

wenn sie sich so zugespitzt gar nicht gestellt hatte und im Selbstverständnis auch nicht zu stellen war, lautet doch der Sinnspruch am Eingang zum 1669 erbauten Archiv- und Schatzgewölbe, dem heutigen Lesesaal des Staatsarchivs: «Quae pro rei p[ublicae] utilitate scribuntur aeterna sunt.»

Dr. Roland E. Hofer
Staatsarchiv, Rathausbogen 4, CH-8200 Schaffhausen